Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 22.11.2022 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 25.10.2022
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) Vorlage: B 0057/2022
3.2	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Vorlage: B 0084/2022
3.3	Beschluss über die Begründung der Mitgliedschaft im IDR - Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. Vorlage: B 0071/2022
3.4	Beschluss über die Begründung der Mitgliedschaft beim Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung Vorlage: B 0077/2022
3.5	Annahme einer Geldspende für Bank am Knieperteich Vorlage: H 0113/2022
3.6	Erhöhung des Abwasserentgeltes in der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0079/2022
4	Beratung zu aktuellen Themen
4.1	Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 17.10.2022 Vorlage: ZU 0047/2022
5	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6	Beratung zu Beschlussvorlagen
6.1	Verkauf von drei Grundstücken des Bebauungsplanes Nr. 41

"Kleiner Wiesenweg, Nördlicher Teil" in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0089/2022

6.2 Verkauf einer landwirtschaftlichen Splitterfläche Gemarkung Grünhufe
Vorlage: H 0120/2022

6.3 Ankauf Schulwald von der Gemeinde Kramerhof
Vorlage: H 0119/2022

6.4 Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Betreibung der Obdachlosenunterkunft 2023
Vorlage: H 0100/2022

6.5 Tausch von Grundstücken in der Gemarkung Stralsund
Vorlage: H 0103/2022

6.6 Instandsetzung der Fährbrücke, Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: H 0116/2022

6.7 Förderung Schillstraße 21
Vorlage: H 0117/2022

6.8 Lieferung von Fahrzeugen
Vorlage: H 0106/2022

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

<u>Öffentlicher Teil</u>

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift
der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 25.10.2022
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	17:20 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Thoralf Pieper

stellv. Vorsitzende/r
Herr Marc Quintana Schmidt
Herr Detlef Lindner

Mitglieder
Herr Robert Gränert
Herr Mario Gutknecht
Herr Christian Meier
Herr Gerd Schlimper

Vertreter
Frau Ute Bartel — Vertretung für Herrn Klaus Winter

Protokollführer
Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung
Frau Madlen Arnold
Herr Stephan Bogusch
Frau Heike Jeziorski
Herr Tino Krusch
Herr Andreas Pagels
Frau Gisela Steinfurt

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 25.10.2022 um den TOP H0108/2022 offenes Verfahren Neuausstattung Klassenhaus Schulzentrum am Sund
Vorlage: AN 0164/2022

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 25.10.2022 um den TOP H0109/2022 offenes Verfahren Neuausstattung Klassenhaus Schulzentrum am Sund
Vorlage: AN 0165/2022

2 Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe 13.09.2022

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 2.250,00 €
Vorlage: H 0098/2022

3.2 Annahme des Angebotes einer Schenkung an den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof
Vorlage: H 0101/2022

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Neugeborenen Prämie
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0104/2022

5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Es liegen zwei Anträge auf Erweiterungen der Tagesordnung seitens der Verwaltung vor.

Herr Pieper lässt über den Antrag AN 0164/2022 abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Beschlussvorlage H 0108/2022 wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 6.7. eingereiht.

Herr Pieper lässt über den Antrag AN 0165/2022 abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Beschlussvorlage H 0109/2022 wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 6.8. eingereiht.

Die Tagesordnung wird mit den genannten Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe 13.09.2022

Die Niederschrift der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 13.09.2022 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 2.250,00 € Vorlage: H 0098/2022

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0098/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Annahme des Angebotes einer Schenkung an den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof
Vorlage: H 0101/2022

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0101/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Neugeborenen Prämie
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0104/2022

Herr Meier teilt zum vorliegenden Antrag mit, dass die Fraktion CDU/FDP diesem nicht zustimmen wird. Bei einer ungefähren jährlichen Geburtenrate von 1.000 Neugeborenen würde dies eine Summe von ca. 300.00 EUR pro Jahr für den städtischen Haushalt umfassen. Aufgrund der momentanen Energiekrise ist dies nicht tragbar. Er verweist auf ein ähnliches Programm der Stadtwerke (50 EUR pro Neugeborenen).

Frau Bartel stimmt Herrn Meier zu und ergänzt, dass der Antrag zu ungenau bestimmt ist sowie die Auswirkungen auf Dauer nicht ersichtlich sind, auch wenn es ein attraktives Programm ist.

Herr Lindner ergänzt, dass es sicherlich schön wäre, wenn sich die Hansestadt dies finanziell leisten könnte, jedoch ist dies momentan nicht umsetzbar. Aus den zuvor genannten Gründen nimmt auch seine Fraktion Abstand von diesem Vorhaben.

Da es keine weiteren Fragen gibt, lässt Herr Pieper über die Vorlage abstimmen.

Abstimmung: 1 Zustimmung 7 Gegenstimmen 0 Stimmenenthaltungen

zu 5 Verschiedenes

Herr Quintana Schmidt erfragt, wann der Haushalt für das kommende Jahr seitens der Verwaltung eingereicht wird und ob es sich um einen Doppelhaushalt handelt.

Frau Steinfurt erklärt, dass es im Moment Ämterabstimmungen seitens des Haushaltes 2023 ff. gibt. Der Zeitfaktor hat sich durch den Nachtragshaushalt verzögert. Gegenwärtig werden die Jahresabschlüsse für 2018 erarbeitet. Die Einbringung des Haushaltes 2023 (Erstlesung) ist für die Januarsitzung der Bürgerschaft geplant. Der Beschluss soll möglichst in der Märzsitzung der Bürgerschaft erfolgen. Ein Doppelhaushalt ist für die Jahre 2024/2025 geplant.

Herr Quintana Schmidt bittet um Beachtung, dass im Jahr 2024 Kommunalwahlen stattfinden.

Herr Pieper möchte wissen, ob der Jahresabschluss für 2018 noch in diesem Jahr in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe eingebracht wird.

Frau Steinfurt teilt mit, dass der Jahresabschluss 2018 momentan vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wird. Sie geht davon aus, dass dieser Anfang des Jahres 2023 in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe eingebracht werden kann.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0040/2022, B 0065/2022, B 0072/2022, B 0073/2022, H 0102/2022, H 0104/2022, H 0108/2022 sowie H 0109/2022 den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Der Ausschussvorsitzende schließt die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe.

gez. Thoralf Pieper
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0057/2022
öffentlich

Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Federführung:	Amt 85 Tourismuszentrale	Datum:	10.08.2022
Bearbeiter:	Kretzschmar, Andre		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	22.08.2022	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	01.09.2022	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	13.09.2022	

Sachverhalt:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 09.06.2022 mit Beschluss-Nr.: 2022-VII-05-0869:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Punkt 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 05.03.2020 mit der Nummer 2020-VII-02-0227 mit sofortiger Wirkung umzusetzen!

Im Vorfeld der Umsetzung der Einbringung der Übernachtungssteuersatzung sind die Ausschüsse Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie der Ausschuss für Finanzen und Vergabe zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Betroffenen zu hören und ihre Bedenken in Bezug auf die Umsetzung mit aufzunehmen.“

Punkt 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 05.03.2020 mit der Beschluss-Nr.: 2020-VII-02-0227 lautet:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wieder einzubringen, wenn die rechtliche Situation höchstrichterlich geklärt ist.“

Lösungsvorschlag:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22. März 2022 (veröffentlicht im Mai 2022) entschieden, dass die Erhebung einer Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, den bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig und mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Beruflich veranlasste Übernachtungen

können von der Aufwandbesteuerung ausgenommen werden, müssen aber nicht.

Damit sind die Voraussetzungen für die Einbringung einer Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) gegeben. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wird mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung in die Bürgerschaft eingebracht und im Vorfeld in den Ausschüssen für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie Finanzen und Vergabe behandelt, um die Betroffenen entsprechend des Beschlusses zu beteiligen.

Alternativen:

Es sind keine Alternativen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge:
Auf Basis von Hochrechnungen aus vorliegenden Übernachtungszahlen der Hansestadt Stralsund des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Vergleich des Verhältnisses von Übernachtungszahlen zu Einnahmen aus Übernachtungssteuern aus vergleichbaren Städten, ist mit Erträgen aus der Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund von jährlich durchschnittlich 550.000 Euro zu rechnen.
Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen in den ersten Jahren geringer ausfallen werden, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Steuerpflichtigen sofort ihrer Verpflichtung nachkommen werden.

Die Erträge aus der Erhebung der Übernachtungssteuer werden im
Teilhaushalt 90 - Zentrale Finanzleistungen
Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sachkonto 40390000- Übernachtungssteuer
planungsseitig veranschlagt.

Aufwendungen:
Die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern liegt in der Zuständigkeit des Kämmereiamtes, Abt. Steuern.
Im Nachtragsstellenplan 2022 wird vorsorglich eine neue Planstelle ohne finanzielle Auswirkung auf den Haushalt 2022 berücksichtigt.
Die voraussichtlichen Kosten bei einer Besetzung betragen nach Berechnungen der KGSt für Kosten eines Arbeitsplatzes jährlich ca. 77,0 TEUR.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig: Tourismuszentrale

2. Erhebung der Übernachtungssteuer
   Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage Fbl. Anzeige gem. §8 Übernachtungssteuersatzung
Anlage Fbl. Erklärung zur Übernachtungssteuer
Anlage Übernachtungssteuersatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

durch HST auszufüllen	durch HST auszufüllen
Steuernummer / Kassenzeichen	Eingangsstempel oder -datum

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Kämmereiamt/Abt. Steuern
Heilgeiststraße 63
18439 Stralsund

Anzeige gem. § 8 Übernachtungssteuer
Beginn der Tätigkeit eines
Beherbergungsbetriebes

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name/Firma, Rechtsform

Anschrift

Telefon	Telefax	E-Mail

Belegenheit des/der Objekte(s) für Beherbergungsleistungen

Ich/Wir habe(n) am: _____ begonnen, kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten entgeltlich zur Verfügung zu stellen. (Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung)

Empfangsbevollmächtigte/er
Name und Anschrift:

Dem/Der Empfangsbevollmächtigten soll Folgendes übersendet werden:

- ❑ Steuerbescheide
- ❑ Mahnungen
- ❑ Vollstreckungsankündigung/Schriftverkehr im Vollstreckungsverfahren

- ❑ Der/Die Empfangsbevollmächtigte hat überdies Vertretungsvollmacht

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

- ❑ Siehe beigefügtes SEPA-Lastschriftmandat

Datenschutzhinweis:
Auf die Informationen zum Datenschutz auf www.stralsund.de Rubrik Datenschutz wird hingewiesen. Bei persönlicher Übergabe dieser Anzeige besteht die Möglichkeit, sofort einen Ausdruck des Informationsschreibens zu erhalten.

_____ _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Steuerpflichtigen
bzw. des/der Vertreter/s oder Bevollmächtigten

TOP Ö 3.1

Zeile	An die	Eingangsstempel
1	**Hansestadt Stralsund** Der Oberbürgermeister Kämmereiamt, Abt. Steuern Heilgeiststraße 63 18439 Stralsund	
2	**Steuernummer**	

Erklärung zur Übernachtungssteuer

	Jahr	Kalendervierteljahr	
3	**20____**	❑ Januar bis März	❑ April bis Juni
		❑ Juli bis September	❑ Oktober bis Dezember

4 A. Allgemeine Angaben

5	Name, Vorname des/der Inhabers/in bzw. Fima des Beherbergungsbetriebes	ggf. abweichender Firmenname
6	Straße, Hausnummer	
7	Postleitzahl, Ort	
8	E-Mail-Adresse (freiwillig)	Telefon (freiwillig)

9 B. Erklärung der

		EUR	ct.
10	**Bemessungsgrundlage** gem. § 4 der Satzung = Summe der steuerpflichtigen Entgelte für Übernachtungen ohne Umsatzsteuer		
11	Summe der Entgelte für Übernachtungen ohne Umsatzsteuer, die **durch Ausbildung** veranlasst sind. (§ 1 Abs. 4 derSatzung)		
12	Summe der Entgelte für **steuerbefreite** Übernachtungen ohne Umsatzsteuer (§ 7 der Satzung)		

13 Unterschrift

Datum, eigenhändige Unterschrift des/der Inhabers/in oder des gesetzlichen Vertreters

14 Rechtsgrundlage

Die vorstehende Erklärung erfolgt aufgrund der Übernachtungssteuersatzung der Hansestadt Stralsund vom

15 Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Eingang dieser Erklärung bei der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals erfolgt sein muss.

TOP Ö 3.1

Entwurf (Stand: 14.11.2022)
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am ……. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.

(4) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen von Auszubildenden und Studenten ausgenommen, soweit sie durch eine Berufsausbildung oder ein Studium bedingt sind. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast seinen Bildungsstatus gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen kann. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der Nachweis von jedem Gast zu erbringen.

(5) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

(6) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Pflegehotels, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2
Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.

(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 10,00 Euro für Frühstück und je 15,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6
Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7
Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8
Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Hansestadt Stralsund, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.

(2) Soweit das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.

(3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der

Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

§ 9
Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.

(2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.

(4) Soweit das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.

(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

(6) In begründeten Einzelfällen kann das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.

(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung wie folgt glaubhaft:

a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11
Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 8 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

(2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zur Bildungsmaßnahme zu erteilen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt
3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt
4. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt
5. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt
6. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt
7. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt
8. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Hansestadt Stralsund über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund im Verdachtsfall befugt, personenbezogene Daten von dritten, öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen einzuholen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den ……..

Dr.-Ing. Alexander Badrow Siegel
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 13.09.2022

Zu TOP: 4.1
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund, EBM Michael Adomeit
Vorlage: AN 0076/2022

Herr Kretzschmar erläutert die Eckpunkte zu der erarbeiteten Übernachtungssteuersatzung. Er geht im Anschluss auf die Kritikpunkte der IHK zu Rostock ein.

Hinsichtlich der Pauschalen für Frühstück und Mittagessen teilt Herr Kretzschmar mit, dass die vorliegende Satzung sich an den bereits bestehenden Satzungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie auch in anderen Bundesländern orientiert. Für ein Frühstück ist eine Pauschale von 10,00 EUR netto und für ein Mittagessen von 15,00 EUR netto angedacht. Herr Kretzschmar hat weiterhin einen Durchschnittspreis der öffentlich zugänglichen Frühstückspreise (13 Objekte) in Stralsund eruiert. Dieser beträgt 12,88 EUR. Herr Sadewater hat diesbezüglich eine Zuarbeit der Dehoga in Aussicht gestellt.

Die Höhe des Steuersatzes soll 5 Prozent betragen. Viele Städte in Deutschland haben ebenfalls diesen Steuersatz, wie auch Schwerin und Wismar. Hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen hat sich die Verwaltung ebenso an Wismar orientiert. Zusätzlich wurde die Zahl der Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund der letzten Jahre analysiert.

Herr Kretzschmar verweist auf den § 15 der vorliegenden Satzung. Demnach ist der Steuersatz erst auf Übernachtungen anzuwenden, nachdem die Satzung in Kraft getreten ist. Das heißt, dass auf gegenwärtige Buchungen für das Jahr 2023 die Besteuerung keine Anwendung findet. Weiterhin teilt er mit, dass die Besteuerung unabhängig davon ist, ob die Übernachtung tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Bei aufkommenden Stornierungen berechnet sich die Besteuerung auf den Stornopreis.

Hinsichtlich der Airbnb Wohnungen erwähnt Herr Kretzschmar, dass diese unter „sämtliche Arten von Ferienwohnungen“ fallen. Nach Recherchen von Herrn Kretzschmar gibt es ca. 180 angebotene Unterkünfte durch die Plattform Airbnb in Stralsund und nicht wie von Herrn Rademacher recherchierte 604 Unterkünfte.

Laut Herrn Kretzschmar wurde das nicht ausschließlich elektronische Verfahren gewählt, sodass auch ein kleiner privater Vermieter am Besteuerungsverfahren teilnehmen kann, ggf. mit Stift und Papier.

Hinsichtlich der Bedenken der IHK zu Rostock betreffend der Auskünfte Dritter zitiert Herr Kretzschmar aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 26.04.2021: ***„****Die Betreiber von Internetplattformen, auf denen Unterkünfte zur vorübergehenden Vermietung angeboten werden, können zur Auskunft über die anbietenden Beherbergungsbetriebe verpflichtet werden“.*

Herr Schröder möchte erfahren, ob die zeitweiligen Wohnungsvermietungen an Prostituierte, betreffend Geschäftsübernachtungen, ebenfalls erfasst werden. Herr Kretzschmar teilt mit, dass Stundenunterkünfte der Satzung unterliegen.

Auf Nachfrage von Herrn Gränert teilt Herr Kretzschmar mit, dass das Besteuerungsverfahren von der Kämmerei abgewickelt wird. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit zum 01.01.2023 wird Herr Kretzschmar die Frage an die Amtsleiterin, Frau Steinfurt, weiterleiten.

Herr Haack bedankt sich für die Ausarbeitung der Satzung bei Herrn Kretzschmar. Er geht auf die Historie der Thematik der letzten Jahre ein. Er bedauert, dass durch die Verzögerungen in den letzten Jahren dem städtischen Haushalt viele Millionen Euro entgangen sind.

Laut Herrn Quintana Schmidt ist der gegenwärtige Zeitpunkt der Einführung mehr als ungünstig. Er plädiert dafür, dies in ein paar Jahren erneut zu thematisieren.

Frau Bartel geht ebenfalls auf die Historik ein. Der richtige Zeitpunkt der Einführung wurde verpasst. Einer Einführung zum 01.01.2023 rät sie ab, begründet durch die momentane Lage in Europa sowie die Auswirkungen der Corona Pandemie.

Herr Pieper begrüßt die eingeladenen Gäste Herrn Sadewater und Herrn Rademacher.

Herr Sadewater trägt die Bedenken seitens der Dehoga vor und verweist auf die Stellungnahme der IHK, welche in Zusammenarbeit erarbeitet wurde. Hinsichtlich der Übernachtungszahlen bietet Herr Sadewater eine Zuarbeit der Dehoga an.

Herr Sadewater erläutert anhand der Unternehmen Scheelehof Betreibergesellschaft mbH und der Brasserie Betreibergesellschaft mbH die momentane Situation.
Er lädt die Fraktionen ein, die Unternehmen zu besichtigen und sich die Lage vor Ort anzuschauen.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper teilt Herr Sadewater mit, dass der Übernachtungspreis im Scheelehof jährlich, aufgrund der gestiegenen Kosten, erhöht wurde.
Er betont, dass er sich nicht gegen eine Abgabe, welche den Tourismus refinanzieren soll, sperrt. Er sieht die Übernachtungssteuer als falsches Mittel an. Herr Sadewater schlägt die Einführung einer Kurtaxe vor, da diese Abgabe auch Tagestouristen betrifft und direkt vom Gast bezahlt wird.

Herr Haack merkt an, dass auf die Hansestadt Stralsund ebenfalls erhöhte Energiekosten zukommen. Er geht nicht davon aus, dass die Gäste den Urlaubsort abhängig davon machen, ob die Kommune eine Übernachtungssteuer erhebt.

Herr Rademacher trägt die Stellungnahme der IHK vor, welche der Anlage beigefügt ist.

Herr Haack macht darauf aufmerksam, dass in der Vergangenheit der Zeitpunkt der Einführung dieser Steuer verpasst wurde. Es lehnt eine erneute Verschiebung ab.

Herr Pieper stellt zur Frage, ob eine Einführung saisonbedingt zur Mitte des Jahres sinnvoller wäre. Herr Sadewater merkt dazu an, dass keiner abschätzen kann, was in Zukunft passiert. In der Sommersaison generieren die Unternehmen den meisten Umsatz, eine Einführung wäre zu diesem Zeitpunkt praktisch. Grundsätzlich lehnt er jedoch die Übernachtungssteuer ab.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass der Antrag AN 0076/2022 somit erledigt ist. Der Präsident der Bürgerschaft wird entsprechend informiert.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 23.09.2022

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 01.09.2022

Zu TOP: 4.1
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)
Vorlage: B 0057/2022

Herr Ruddies beantragt Rederecht für Herrn Sadewater und Herrn Rademacher. Der Ausschussvorsitzende stellt dies zur Abstimmung. Das Rederecht wird einstimmig erteilt.

Der Ausschussvorsitzende bittet die Verwaltung um Vorstellung der Beschlussvorlage.

Herr Kretzschmar trägt die wesentlichen Eckpunkte der Beschlussvorlage vor.

Herr Buxbaum ergänzt, dass die vorliegende Satzung zu der Satzung aus dem Jahr 2019 in einigen Punkten angepasst wurde.

Auf Nachfrage von Frau Raese teilt Herr Buxbaum mit, dass die Betroffenen in der Ausschusssitzung am 23.06.2022 bereits beteiligt wurden. Jedoch lag zu diesem Zeitpunkt noch kein Satzungsentwurf vor.

Herr Buxbaum teilt mit, dass eine Klausurtagung der Fraktion DIE LINKE./SPD Anfang Oktober 2022 in der Nähe der Hansestadt Wismar stattfindet. Es wird diesbezüglich ein Erfahrungsaustausch erfolgen. Weiterhin merkt Herr Buxbaum an, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Tourismusgesetz plant.
Laut Herrn Buxbaum profitieren in einem großen Maße auch die Tagestouristen an den Tourismuseinrichtungen in der Hansestadt Stralsund. Er verweist auf die Insel Rügen, dort werden auch die Tagestouristen mittels einer Kurabgabe zur Kasse gebeten. Diesbezüglich herrscht eine Ungerechtigkeit, welche gelöst werden sollte.

Herr Sadewater verweist auf seine Ausführungen im Juni. Er teilt mit, dass sich die Lage nicht verbessert, sondern verschlechtert hat. Es ist in der Tourismusbranche ein konjunktureller Rückgang zu verzeichnen. Er merkt an, dass durch die überlaufene Altstadt dies auf dem ersten Blick nicht zu erkennen sei.

Hinsichtlich der vorliegenden Satzung teilt Herr Sadewater mit, dass es sich um abstruse Pauschalen für Frühstück und Mittagessen handelt. Das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2023 sieht er als sehr sportlich an. Er möchte von der Verwaltung erfahren, aus welchen Gründen der Steuersatz auf 5 Prozent gesetzt wurde.
Herr Kretzschmar teilt dazu mit, dass sich der Prozentsatz an den Übernachtungssteuersatzungen im Land Mecklenburg-Vorpommern orientiert. Hinsichtlich der geschäftlich bedingten Übernachtungen wurde der Aufwand mit den zu erwartenden Umsätzen abgewogen. Aufgrund des hohen Aufwandes hinsichtlich der Abfragen, Dokumentationen, Aufbewahrungsfristen etc. wurde sich für eine Aufnahme in der Satzung entschieden.
Herr Kretzschmar merkt an, dass Anpassungen hinsichtlich der Pauschalen für die Mahlzeiten erfolgen können, falls dies gewünscht wird seitens der Bürgerschaft. Er weist darauf hin, dass es sich um einen Entwurf handelt, welcher politisch diskutiert und entsprechend geändert werden kann.

Herr Sadewater bittet um Berücksichtigung, wie der Tourismus in Schwerin und Wismar organisiert ist. Er bittet die Fraktionen, sich intensiv mit dem Thema zu beschäftigen und lädt in diesem Zusammenhang jede Fraktion ein, sich die Unternehmen von Herrn Sadewater anzuschauen.

Frau Dr. Carstensen möchte erfahren, wie Schwerin und Wismar touristisch organisiert sind. Dazu teilt Herr Sadewater mit, dass die Hansestadt Stralsund von den umliegenden Inseln lebt und sehr touristisch geprägt ist. Schwerin lebt von politischen Reisen und Veranstaltungen.

Der Ausschussvorsitzende bittet um Nachreichung der Zahlen hinsichtlich der Verköstigung. Weiterhin möchte er erfahren, ob die Umsetzung in den Betrieben zum 01.01.2023 technisch möglich wäre. Herr Sadewater merkt dazu an, dass die Preisverhandlungen mit den Reiseveranstaltern für das kommende Jahr abgeschlossen sind. Durch die Stagnation im Tourismus wird momentan mit herabsenkenden Preisen bei steigenden Wareneinsatz und Lohnkosten gekämpft. Die pauschalisierten Werte für die Verpflegungsleistungen wird Herr Sadewater zuarbeiten.

Herr Gotsch erachtet es als sehr bemerkenswert, dass Herr Sadewater zum zweiten Mal im Ausschuss vorspricht sowie dass so viele Gäste aus der Branche heute anwesend sind. Er sieht dies als Hilfeschrei der Branche an. Herr Gotsch macht darauf aufmerksam, dass diese Branche auch ein großer Arbeitgeber in der Hansestadt Stralsund ist. Der Beschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2020 stammt aus seiner Sicht aus einer anderen Zeit. Herr Gotsch spricht sich für eine Verweisung in die Fraktionen aus.

Herr Adomeit merkt an, dass auch die Hansestadt Stralsund Steuereinnahmen für die steigenden Energiepreise dringend benötigt.

Laut Herrn Sadewater sind die Mehreinnahmen durch die Übernachtungssteuer im städtischen Haushalt mit dem geschwächten Tourismus und den eventuellen Schließungen von Betrieben abzuwägen.

Herr Buxbaum weist auf die Entlastungen durch die Sondernutzungsgebührensatzung hin.

Herr Rademacher verweist auf seine Ausführungen der letzten Diskussion im Ausschuss. Die IHK lehnt die Übernachtungssteuer grundsätzlich ab. Er teilt mit, dass durch diese eine Branche belastet wird, welche durch Corona ganz besonders gelitten hat. Die Übernachtungsteuer ist für die Branche nicht tragbar. Er regt an ein anderes Instrument zu wählen, z.B. die Kurabgabe.

Herr Rademacher trägt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der IHK vor.

Herr Rademacher möchte von der Verwaltung erfahren, wie sich die Einnahmen von 550.000 EUR zusammensetzen. Er bittet diesbezüglich um Mitteilung der Berechnungsgrundlage. Des Weiteren merkt er an, dass die Aufwendungen in Höhe von 77 TEUR nicht hinreichend dargestellt wurden. Ihm fehlt eine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung. Er kritisiert weiterhin den § 1 Abs. 2 der Satzung, hinsichtlich der Stornierungen.
Herr Rademacher bittet um Berücksichtigung, dass auch die Airbnb Übernachtungen erfasst und explizit in der Satzung erwähnt werden. Nach seinen Recherchen gibt es 604 Unterkünfte in Stralsund, welche über Airbnb angeboten werden.
Hinsichtlich des Steuersatzes sollte, nach Meinung von Herrn Rademacher, sich an der Hansestadt Wismar mit 3 Prozent orientiert werden.
Bezüglich der Anzeigepflicht verweist er auf den § 14 der Gewerbeordnung.

Weiterhin kritisiert er, dass die Erklärungen der Beherbergungsbetriebe nicht ausschließlich elektronisch zu erfolgen hat. Ferner schlägt er eine halbjährliche Erklärung vor.
Der § 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sollte laut Herrn Rademacher ebenfalls überarbeitet und geprüft werden.

Herr Kretzschmar merkt an, dass die Satzung federführend durch die Kämmerei der Hansestadt Stralsund entstanden ist und durch das Rechtsamt geprüft wurde. Er weist darauf hin, dass das nicht ausschließliche elektronische Verfahren gewählt wurde, um alle Erklärungen, auch von Privatpersonen, erfassen zu können.

Herr Adomeit möchte wissen, ob die IHK die Gewerbetreibende entlastet, z.B. mit Reduzierung des IHK-Beitrages. Dazu teilt Herr Rademacher mit, dass der IHK-Beitrag ertragsabhängig ist. Dieser ist angelehnt an die Gewerbesteuer sowie gerecht gestaffelt. Weiterhin steht jeden Gewerbetreibenden zu, einen Erlass bzw. Stundungsantrag zu stellen.

Frau Raese bittet um Verteilung der Stellungnahme der IHK an die Fraktionen.

Herr Buxbaum stellt einen Antrag auf Verweisung in die Fraktionen, welcher einstimmig beschlossen wird.

Der Ausschussvorsitzende beendet den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 07.09.2022

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0084/2022
öffentlich

Titel: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	20.10.2022
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	14.11.2022	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	22.11.2022	
Bürgerschaft	15.12.2022	

Sachverhalt:
Gegenstand dieser Vorlage ist die dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2023.

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Deren Änderung ist zuletzt durch Satzung vom 02.02.2019 erfolgt.
Dieser Satzung liegt eine Kalkulation für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Zeit ab Januar 2020 zu Grunde.

Mit der anliegenden Kalkulation für die vorgesehene Änderungssatzung sollen die Gebührensätze für die Zeit ab Januar 2023 bestimmt werden.
Eine Anpassung des Reinigungsklassenverzeichnisses ist nicht vorgesehen.

Die ab 01.01.2023 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

Lösungsvorschlag:
Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf der Grundlage der anliegenden Kalkulation der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern für die Zeit ab Januar 2023 nachzukommen.

Alternativen:
Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall könnten rechtliche Bedenken im Hinblick auf eine unterbliebene Aktualisierung der

Kalkulation und eine Anpassung der Gebührensätze geltend gemacht werden.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zwei-Jahres-Zeitraum 2023 und 2024 mit insgesamt 1.835.542,23 (917.771,11 Euro p. a.) angesetzt worden, von denen 1.545.756,63 Euro (772.878,32 Euro p.a.) gebührenfähig innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind (84,2 %). Nach weiterem Abzug von 25 % aufgrund des Allgemeininteresses sowie des gebührenerhöhenden Hinzuziehens des Unterdeckungsbetrages aus 2020 bis 2021 von 27.691,59 Euro beträgt der gebührenpflichtig umzulegende Betrag für die Sommerreinigung in 2023 und 2024 insgesamt 1.187.009,06 Euro (593.504,53 Euro p. a.).

b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für den Winterdienst sind nach der Kalkulation für den Zwei-Jahres-Zeitraum 2023 und 2024 mit insgesamt 869.606,03 Euro (434.803,02 Euro p.a.) angesetzt worden, von denen 661.248,43 Euro (330.624,21 Euro p.a.) gebührenfähig innerhalb der geschlossenen Ortslage sind (76,04 %). Nach weiterem Abzug der Überdeckungsbeträge aus 2019 von 4.721,39 Euro und aus 2020 bis 2021 von 22.549,82 Euro beträgt der gebührenpflichtig umzulegende Betrag für den Winterdienst in 2023 und 2024 insgesamt 468.665,11 Euro (234.332,55 Euro p.a.).

Termine/ Zuständigkeiten:
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:
Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlage 1 - dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung der HST 2023-2024

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ……. und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Zeit ab 01.01.2023.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,70 Euro	1,50 Euro
Reinigungsklasse 1	3,40 Euro	1,50 Euro
Reinigungsklasse 2	6,79 Euro	1,50 Euro
Reinigungsklasse 3	10,19 Euro	1,50 Euro
Reinigungsklasse 7	23,77 Euro	1,50 Euro
Reinigungsklasse S0	1,70 Euro	-
Reinigungsklasse S2	6,79 Euro	-
Reinigungsklasse S 3	10,19 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,50 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Stralsund, ……

……
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister L.S.

TOP Ö 3.2

Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund
Kalkulationszeitraum: 2023 - 2024

Inhaltsübersicht

1. Kalkulationsgrundsätze

2. Kostenermittlung und Vorkalkulation Sommerreinigung
3. Sommerreinigung Betriebsabrechnung 2019
4. Sommerreinigung Betriebsabrechnung 2020 - 2021

5. Kostenermittlung und Vorkalkulation Winterdienst
6. Winterreinigung Betriebsabrechnung 2019
7. Winterreinigung Betriebsabrechnung 2020 - 2021

8. Gebührenermittlung Sommerreinigung und Winterdienst
8.1. Prognose der Gebührenmaßstäbe
8.2. Gebührensatzbestimmungen
8.3. Gebührenprognosen
8.4. Gebührenvergleich

1. Kalkulationsgrundsätze

Bei der Gebührenkalkulation werden Sommerreinigung (Nr. 2) und Winterdienst (Nr. 3) getrennt betrachtet.

Die gebührenpflichtige Sommerreinigung umfasst in der Hansestadt Stralsund die Reinigung der Fahrbahn der im Verzeichnis der Reinigungsklassen in der gleichlautenden Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführten Straßen in unterschiedlicher Häufigkeit (Straßenreinigung). In allen reinigungspflichtigen Straßen ist die Reinigung der sonstigen Bestandteile des Straßenkörpers (Gehwege, Radwege, Trenn-, Grün- oder Baustreifen, Parkstreifen und Parkbuchten) auf die Eigentümer/Eigentümerinnen übertragen (§ 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).
das Amt für Stadtwirtschaftliche Dienste durchgeführt. Leistungsänderungen sind für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 nicht vorgesehen. Daher werden die Kosten des Produkts Straßenreinigung (54.1.02.01) sowie die getrennt im Produkt Fahrzeugkosten (11.4.05.06) ermittelten zugehörigen Fahrzeugkosten für den Zeitraum von Mai 2021 bis April 2022 der Prognose der jährlichen Gesamtkosten zu Grunde gelegt. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden die zwischenzeitlich erreichten günstigeren Entsorgungskosten für den Straßenkehricht kostenmindernd berücksichtigt.
Sachkosten der Büroarbeitsplätze und Gemeinkostenzuschläge werden gem. KGSt.-Bericht 07/2021 angesetzt.
Der Anteil des öffentlichen Interesses an der Sommerreinigung wird mit 25 % (OVG Greifwald Urteil 6 L 200/95 vom 21.12.1995) für die Situation in der Hansestadt bestimmt und vorweg von den gebührenfähigen Kosten der Hansestadt Stralsund abgezogen (Nr. 2).
Die Betriebsabrechnungen für 2019 beträgt ergeben für die Sommerreinigung eine Unterdeckung von -43.371,55 Euro (Nr. 3.2019) und für den Winterdienst eine Überdeckung in Höhe von 4.721,39 Euro (Nr. 6.2019). Wegen des Ablaufs der Frist gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums wird die Unterdeckung nicht gebührenerhöhend in die Gebührenberechnung 2023 - 2024 eingestellt. Die Überdeckung im Winterdienst wird jedoch zugunsten der Gebührenzahler gebührenmindernd angesetzt.
Für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 ergibt sich eine Unterdeckung der Sommerreinigung von -27.691,59 Euro (Nr. 4.2020-21), die gebührenerhöhend und eine Überdeckung im Winterdienst von 22.549,82 Euro, die gebührenmindernd eingestellt wird.
Als Gebührenmaßstab für die Sommerreinigung dienen die Frontmeter (Straßenfrontlänge gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a Straßenreinigungsgebührensatzung), die gemäß der Reinigungshäufigkeit laut Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) gewichtet werden. Für die Jahre 2023 und 2024 werden keine Änderungen im Verzeichnis der Reinigungsklassen Frontmeter erwartet.

Die Prognose der Winterdienstkosten erfolgt analog dem Vorgehen bei der Sommerreinigung.
Der Winterdienst erfolgt auf den entsprechend zugeordneten Straßen ohne weitere Priorisierung. Daher sind Gebührenmaßstab des Winterdienstes die ungewichteten Frontmeter. Für die Jahre 2023 und 2024 werden keine Änderungen erwartet.
Von den prognostizierten Winterdienstkosten werden die nicht gebührenfähigen Kosten für den Winterdienst außerhalb geschlossener Ortslagen abgesetzt. Der Anteil des öffentlichen Interesses wird mit 25 % bestimmt und anschließend von den gebührenfähigen Kosten abgesetzt.

Durch Umlage der gebührenfähigen Kosten auf die Gebührenmaßstäbe wird die jweilige Einheitspreisgebühr für Sommerreinigung und den Winterdienst für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2024 ermittelt (Nr. 8.1), anschließend die entsprechenden Jahresgebührensätze (Nr. 8.2).

2.		**Kostenermittlung und Vorkalkulation Sommerreinigung**	**IST 05/2021 - 04/2022**			**Kalkulations-zeitraum 2023 - 24 gesamt**
2. 1.		**Einzelkosten der Straßenreinigung**		**2023**	**2024**	
2. 1. 1.		Personalaufwendungen	-530.655,52	-530.655,52	-530.655,52	**-1.061.311,04**
2. 1. 2.		Sach- und Gemeinkosten zu den Personalkosten	-129.568,60	-129.568,60	-129.568,60	**-259.137,21**
2. 1. 3.		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-127.584,78	-110.843,31	-110.843,31	**-221.686,62**
2. 1. 4.		sonstige Aufwendungen	-4.006,23	-4.006,23	-4.006,23	**-8.012,46**
2. 1. 5.		Fahrzeugkosten	-142.697,45	-142.697,45	-142.697,45	**-285.394,90**
2. 2. 1.		Summe Aufwendungen Straßenreinigung	-934.512,58	-917.771,11	-917.771,11	**-1.835.542,23**
2. 2. 2.		Davon gebührenfähig innerhalb geschlossener Ortslage			84,2 %	**-1.545.756,63**
2. 2. 3.		**Davon Kosten zur Gebührenermittlung Sommerreinigung** (nach 25 % Abzug Allgemeininteresse)			25,0 %	**-1.159.317,47**
2. 2. 4.		Überschuss (+)/Unterdeckung (-) der Kalkulationsperiode 2020 - 2021				**-27.691,59**
2. 3.		Umzulegender Betrag Sommerreinigung 2023 - 2024				**-1.187.009,06**

			Kostenermittlung Sommerreinigung	2019	2019
3.			**Sommerreinigung Betriebsabrechnung 2019**	**Kalkulation**	**IST**
3.	**1.**		**Kosten gesamt**		**-654.366,34**
3.	**1.**	**1.**	Personalaufwendungen		**-102.659,34**
3.	**1.**	**2.**	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		**-551.707,00**
3.	**1.**	**3.**	sonstige Aufwendungen		**0,00**
3.	**1.**	**4.**	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		**0,00**
3.	**2.**		**Gebührenfähige Kosten** (25 % Abzug Allgemeininteresse)	**-447.403,21**	**-490.774,76**
3.	**3.**		**Einnahmen**		
3.	**3.**	**1.**	**Gebühreneinnahmen** (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)	**447.403,21**	**447.403,21**
3.	**4.**		**Überschuss (+)/Unterdeckung (-)**	**0,00**	**-43.371,55**

		Kostenermittlung Sommerreinigung	**2020 - 2021**	2020	2021	**2020 - 2021**
4.		**Sommerreinigung Betriebsabrechnung 2020 - 2021**	**Kalkulation**	IST	IST	**IST**
4.	**1.**	**Kosten gesamt**	**-1.410.408,46**	-720.163,09	-791.203,30	**-1.511.366,39**
4.	**1.** **1.**	Personalaufwendungen	**-220.440,00**	-122.083,85	-386.946,51	**-509.030,36**
4.	**1.** **2.**	Sach- und Gemeinkosten zu den Personalkosten	**-79.008,00**	-41.876,77	-94.849,30	**-136.726,07**
4.	**1.** **3.**	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**-1.110.960,46**	-555.706,33	-194.200,97	**-749.907,30**
4.	**1.** **4.**	Bilanzielle Abschreibungen	**0,00**	0,00	-8.138,97	**-8.138,97**
4.	**1.** **5.**	sonstige Aufwendungen	**0,00**	-496,14	-3.394,03	**-3.890,17**
4.	**1.** **6.**	Fahrzeugkosten	**0,00**	0,00	-103.673,52	**-103.673,52**
4.	**2.**	Davon gebührenfähig innerhalb geschlossener Ortslage	**-1.410.408,46**	-720.163,09	-707.929,34	**-1.428.092,43**
4.	**3.**	**Davon Kosten zur Gebührenermittlung** (nach 25 % Abzug Allgemeininteresse)	**-1.057.806,35**			**-1.071.069,32**
4.	**4.**	**Einnahmen**	**1.057.818,96**	**521.405,57**	**521.972,16**	**1.043.377,73**
4.	**4.** **1.**	**Gebühreneinnahmen** (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)	**963.529,08**	474.260,63	474.827,22	**949.087,85**
4.	**4.** **2.**	Überdeckungsverrechnung 2017 - 2018	**94.289,88**	47.144,94	47.144,94	**94.289,88**
4.	**5.**	**Überschuss (+)/Unterdeckung (-)**	**12,61**			**-27.691,59**

			IST 05/2021 - 04/2022			Kalkzeitraum 2023 - 24 gesamt
5.		**Kostenermittlung Winterdienst**				
5. 1.		**Vorkalkulation der Winterdienstkosten**		2023	2024	
5. 1. 1.		Personalaufwendungen	-244.391,58	-244.391,58	-244.391,58	**-488.783,16**
5. 1. 2.		Sach- und Gemeinkosten zu den Personalkosten	-38.565,82	-38.565,82	-38.565,82	**-77.131,63**
5. 1. 3.		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-61.271,43	-61.271,43	-61.271,43	**-122.542,86**
5. 1. 4.		sonstige Aufwendungen	-39.576,46	-39.576,46	-39.576,46	**-79.152,92**
5. 1. 5.		Fahrzeugkosten	-50.997,73	-50.997,73	-50.997,73	**-101.995,46**
5. 2. 1.		Summe Aufwendungen Winterdienst	-434.803,02	-434.803,02	-434.803,02	**-869.606,03**
5. 2. 2.		Davon gebührenfähig innerhalb geschlossener Ortslage			76,04 %	**-661.248,43**
5. 2. 3.		**Davon Kosten zur Gebührenermittlung Winterdienst** (nach 25 % Abzug Allgemeininteresse)			25,00 %	**-495.936,32**
5. 2. 4.		Überschuss (+)/Unterdeckung (-) 2020 - 2021				**22.549,82**
5. 2. 5.		Überschuss (+)/Unterdeckung (-) 2019				**4.721,39**
5. 3.		Umzulegender Betrag Winterdienst 2023 - 2024				**-468.665,11**

		Kostenermittlung Winterdienst	2019	2019
6.		**Winterdienst Betriebsabrechnung 2019**	**Kalkulation**	**IST**
6. 1.		**Kosten gesamt**		**-430.672,80**
6. 1. 1.		Personalaufwendungen		**-295.345,84**
6. 1. 2.		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		**-129.339,10**
6. 1. 3.		Bilanzielle Abschreibungen		**-5.987,86**
6. 1. 4.		sonstige Aufwendungen		**0,00**
6. 1. 5.		Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		**0,00**
6. 2.		**Kostenanteil Winterdienst innerhalb geschlossener Ortslage**	75,89 %	**-326.837,59**
6. 3.		**Kostenanteil Winterdienst gebührenfähig** (25 % Abzug Allgemeininteresse)	**-249.849,58**	**-245.128,19**
6. 3.		**Einnahmen**		
6. 3. 1.		**Gebühreneinnahmen** (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)	**249.849,58**	**249.849,58**
6. 4.		**Überschuss (+)/Unterdeckung (-)**		**4.721,39**

		Kostenermittlung Winterdienst	2020 - 2021	2020	2021	2020 - 2021
7.		**Winterdienst Betriebsabrechnung 2020 - 2021**	**Kalkulation**	IST	IST	**IST**
7. 1.		**Kosten gesamt**	**-1.012.338,80**	**-430.194,78**	**-537.877,22**	**-968.072,00**
7. 1. 1		Personalaufwendungen	**-672.090,00**	-267.707,32	-245.797,80	**-513.505,12**
7. 1. 2		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**-317.769,24**	-47.706,94	-158.214,30	**-205.921,24**
7. 1. 3		Fahrzeugkosten		-65.635,32	-81.014,86	**-146.650,18**
7. 1. 4		Bilanzielle Abschreibungen	**-22.479,56**	0,00	0,00	**0,00**
7. 1. 5		sonstige Aufwendungen	**0,00**	-49.145,20	-52.850,26	**-101.995,46**
7. 1. 6		Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	0,00	0,00	**0,00**
7. 2.		**Kosten innerhalb geschlossener Ortslage**	**-767.656,51**	**-326.216,70**	**-407.872,30**	**-734.089,00**
7. 3.		**Kosten gebührenfähig** (25 % Abzug Allgemeininteresse)	**-575.742,38**	**-244.662,53**	**-305.904,22**	**-550.566,75**
7. 4.		**Einnahmen**	**578.713,70**	**286.611,13**	**286.505,44**	**573.116,57**
7. 4. 1.		**Gebühreneinnahmen** (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)	**590.167,08**	292.337,82	292.232,13	**584.569,95**
7. 4. 2.		Unterdeckungsverrechnung 2017 - 2018	**-11.453,38**	-5.726,69	-5.726,69	**-11.453,38**
7. 5.		**Überschuss (+)/Unterdeckung (-)**				**22.549,82**

8. Gebührenermittlung

8. 1. Prognose der Gebührenmaßstäbe

Reinigungsklasse		Reinigung pro Woche	Frontmeter 2023	Frontmeter 2024	Frontmeter 2023 - 2024	gewichtete Frontmeter 2023 - 2024
0	14-täglich	0,5	40.899	40.899	**81.798**	**40.899**
1	1 x wöchentlich	1,0	17.047	17.047	**34.094**	**34.094**
2	2 x wöchentlich	2,0	46.306	46.306	**92.612**	**185.224**
3	3 x wöchentlich	3,0	10.542	10.542	**21.084**	**63.252**
7	7 x wöchentlich	7,0	1.750	1.750	**3.500**	**24.500**
S0	14-täglich	0,5	71	71	**142**	**71**
S2	2 x wöchentlich	2,0	377	377	**754**	**1.508**
S3	3 x wöchentlich	3,0	0	0	**0**	**0**
W	keine Sommerreinigung	0,0	39.465	39.465	**78.930**	**0**

		Einheitsgebühr
Summe Sommerreinigung	**349.548**	**3,40 Euro/gew. Fm**
Summe Winterdienst	**312.018**	**1,50 Euro/Fm**

8. Gebührenermittlung

8. 2. Gebührensatzbestimmung

Jahresgebühr (Euro pro Frontmeter)

Reinigungklasse		WD	Sommerreinigung	Winterdienst
0	14-täglich	X	1,70	1,50
1	1 x wöchentlich	X	3,40	1,50
2	2 x wöchentlich	X	6,79	1,50
3	3 x wöchentlich	X	10,19	1,50
7	7 x wöchentlich	X	23,77	1,50
S0	14-täglich		1,70	0,00
S2	2 x wöchentlich		6,79	0,00
S3	3 x wöchentlich		10,19	0,00
W	keine Sommerrein.	X	0,00	1,50

8. Gebührenermittlung

8. 3. Gebührenprognose 2023 - 2024

Frontmeter	Frontmeter	Sommerreinigung	Winterdienst
0	81.798	138.886,46 €	122.864,29 €
1	34.094	115.777,77 €	51.210,73 €
2	92.612	628.991,06 €	139.107,40 €
3	21.084	214.793,67 €	31.669,12 €
7	3.500	83.198,08 €	5.257,16 €
S0	142	241,10 €	0,00 €
S2	754	5.120,93 €	0,00 €
S3	0	0,00 €	0,00 €
W	78.930	0,00 €	118.556,42 €
		1.187.009,06 €	**468.665,11 €**
		Gesamtgebühreneinnahmen:	**1.655.674,17 €**
		Gesamt umzulegen:	**1.655.674,17 €**
		Kalkulatorische Über-/Unterdeckung:	**0,00 €**

8. Gebührenermittlung

8. 4. Gebührenvergleich

Reinigungs-klasse	Sommerreinigung			Winterreinigung		
	2023 - 2024	2020 - 2022	**Änderung**	**2023 - 2024**	2020 - 2022	**Änderung**
0	**1,70**	1,38	**23,0 %**	**1,50**	1,91	**-21,4 %**
1	**3,40**	2,75	**23,5 %**	**1,50**	1,91	**-21,4 %**
2	**6,79**	5,51	**23,3 %**	**1,50**	1,91	**-21,4 %**
3	**10,19**	8,26	**23,3 %**	**1,50**	1,91	**-21,4 %**
7	**23,77**	19,28	**23,3 %**	**1,50**	1,91	**-21,4 %**
S0	**1,70**	1,38	**23,0 %**			
S2	**6,79**	5,51	**23,3 %**			
S3	**10,19**	8,26	**23,3 %**			
W				**1,50**	1,91	**-21,4 %**

TOP Ö 3.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0071/2022
öffentlich

Titel: Beschluss über die Begründung der Mitgliedschaft im IDR - Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.

Federführung:	10.1 Organisationsabteilung	Datum:	19.09.2022
Bearbeiter:	Gawoehns, Klaus Romberg, Andrea		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	07.11.2022	

Sachverhalt:
Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt hat um die Begründung der Mitgliedschaft im Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V (IDR) gebeten.
Mit der Mitgliedschaft bietet sich dem Rechnungsprüfungsamt

- die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung der öffentlichen Rechnungsprüfung in Form von Arbeitskreisen und Projektgruppen zu beteiligen
- einen Zugang zur Wissensdatenbank des IDR
- ein umfangreiches, am jeweiligen Bedarf orientiertes, Fortbildungsangebot
- preiswerte Seminargebühren
- hohe Rabatte bei Leistungen unserer Vertragspartner
- einen Newsletter, welcher über die aktuellen Neuigkeiten der öffentlichen Rechnungslegung informiert

Lösungsvorschlag:
Begründung der Mitgliedschaft im Institut der Rechnungsprüfer und der Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. mit Beginn des Kalenderjahres 2023

Alternativen:
Keine

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Begründung der Mitgliedschaft im Institut der Rechnungsprüfer und der Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten: 150 Euro / Jahr	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe: nein	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0077/2022
öffentlich

Titel: Beschluss über die Begründung der Mitgliedschaft beim Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung

Federführung:	10.1 Organisationsabteilung	Datum:	07.10.2022
Bearbeiter:	Gawoehns, Klaus Romberg, Andrea		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	07.11.2022	

Sachverhalt:
Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt hat angeregt, die Mitgliedschaft beim Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. zu begründen.
Der Bundesverband ist Bildungsträger und bietet neben eigenen Forschungsleistungen, dem Angebot an Fachtagungen teilzunehmen auch eine Vielzahl unterschiedlichster Fortbildungsangebote.
Hierzu gehören neben klassischen Themenfeldern des Verwaltungshandelns (Haushalts- und Rechnungswesen, Ordnungsrecht) Angebote zum Arbeits- und Dienstrecht, Umweltrecht und Klimaschutz, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Städtebau, Bauordnungsrecht, Raumordnung, u.a..
Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl der Hansestadt und beträgt aktuell 360 Euro / Jahr.
Mit dem Beitritt zum Bundesverband wird es uns möglich sein die Fortbildungsangebote zu Mitgliederpreisen in Anspruch zu nehmen. Hier sind Einsparungen in Höhe von 20 - 30% je Veranstaltung möglich.

Lösungsvorschlag:
Begründung der Mitgliedschaft im Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. mit Beginn des Kalenderjahres 2023.

Alternativen:
keine

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Begründung der Mitgliedschaft beim Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen

auf den Haushalt:

Gesamtkosten:360 Euro / Jahr	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto 11.1.01.07.1
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen: Mit der Fortführung der Mitgliedschaft entstehen jährlich Kosten für den Mitgliedsbeitrag in derzeitiger Höhe von 360 Euro / Jahr.	

Termine/ Zuständigkeiten:

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.5

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Hauptausschuss
Vorlage Nr.: H 0113/2022
nicht öffentlich

Titel: Annahme einer Geldspende für Bank am Knieperteich

Federführung:	68.2 Abt. Grün und Parkanlagen	Datum:	14.10.2022
Bearbeiter:	Waschki, Heidi Benz, Heike		

Beratungsfolge	**Termin**	

Sachverhalt:
Der westliche Uferrand des Knieperteiches bietet u.a. mit der Sichtachse Martinsgarten-Altstadt einen besonderen Ausblick über die Wasserfläche auf die westliche Altstadtsilhouette. Nachdem diese Sichtachse durch Pflegemaßnahmen wieder freigestellt wurde, wurde das Einrichten eines Sitzplatzes von den Anwohnern des Gebietes angeregt. Der Anregung wurde bereits gefolgt und eine Bank aufgestellt. Für die Kostenübernahme liegt jetzt ein Spendenangebot in Höhe der Anschaffungskosten von 840 Euro vor.

Lösungsvorschlag:
Zur Kostenentlastung des städtischen Haushaltes in der Leistung 55.1.01.02.1, Investition zur Anschaffung von Vermögensgegenständen, wird die Annahme der Zuwendung empfohlen. Die Entscheidung über die Annahme obliegt dem Hauptausschuss.

Alternativen:
Die Zuwendung wird abgelehnt, die Kosten werden in Gänze durch den städtischen Haushalt getragen

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 840 Euro.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA

	- ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 Entgegennahme Angebot

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.5

Büro des Oberbürgermeisters
12. Sep. 2022
087305

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 68/68.2

Stralsund, 07.09.2022
Tel.: 93 436

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	840,00	
Zuwendungsgeber	Helga Schoof	
Zweckbindung für	Bank am Knieperteich	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 55.1.01.02.1	Sachkonto 08270000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 55.1.01.02.1 , Sachkonto 08270000 .	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☐ Ja ☐ Nein

07.09.2022
Datum

Unterschrift

fe 7.09.

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

07.09.2022
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

TOP Ö 3.6

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0079/2022
öffentlich

Titel: Erhöhung des Abwasserentgeltes in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	14.10.2022
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	14.11.2022	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	22.11.2022	
Bürgerschaft	15.12.2022	

Sachverhalt:
Gegenstand dieser Vorlage ist die Anpassung der Abwasserentgelte in der Hansestadt Stralsund durch die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA Stralsund GmbH).

Für die Schmutzwasserbeseitigung ist eine Anpassung der Entgelte vorgesehen. Die Grundpreise sollen künftig linear in Abhängigkeit des Durchflusses gestaffelt werden. Durch die Umsetzung dieses linearen Ansatzes kommt es zu einer Veränderung der Grundpreise. Es ist vorgesehen, die Aufteilung der fixen und variablen Kosten entsprechend anzupassen. Der Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) soll um brutto 0,30 €/m³ auf brutto 2,76 €/m³ erhöht werden.
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung soll eine Erhöhung um brutto 0,06 € je Quadratmeter (m²) auf brutto 0,50 €/m² je Einleitfläche für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage erfolgen.

Die Hansestadt Stralsund ist nach dem Landeswassergesetz M-V abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Hansestadt Stralsund der REWA Stralsund GmbH als Erfüllungsgehilfin, welche auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in unmittelbare Rechts- und Entgeltbeziehungen zu den Abwasserkunden tritt. Die REWA Stralsund GmbH kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen auf der Grundlage des mit der Hansestadt Stralsund bestehenden Konzessionsvertrages vom 20.12.2011 privatrechtliche Entgelte und rechnet diese gegenüber den Abwasserkunden direkt ab. Nach § 9 Abs. 2 des Konzessionsvertrages ist die REWA Stralsund GmbH verpflichtet, die zu erhebenden Abwasserentgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 Abs. 3 BGB entsprechend den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsgebot) zu kalkulieren und eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung eines Gutachtens über die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Preisanpassung zu beauftragen. Zudem bedarf die Anpassung der Entgelte der Zustimmung des Aufsichtsrates der REWA Stralsund GmbH.

Sowohl die entsprechende Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K + W Wirtschaftsberatung GmbH vom 04.11.2022 als auch der diesbezügliche Beschluss des Aufsichtsrates er REWA Stralsund GmbH vom 14.09.2022 sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Die vorgesehene Entgeltanpassung beruht vorrangig auf Preissteigerungen für Betriebsmittel, Material und Leistungen. Anpassungen der Lohn- und Gehaltskosten sind erfolgt. Die der Vorlage anliegende Kalkulation stellt auf eine Kalkulationsperiode für den Zeitraum von 2023 bis 2024 ab.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der verbrauchsabhängigen Abwasserentgelte für Haushalte mit Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund wird auf die der Vorlage beigefügten Berechnungsbeispiele verwiesen.

Lösungsvorschlag:
Es wird vorgeschlagen, der vorgesehenen Preisanpassung der Abwasserentgelte zuzustimmen, um weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb der REWA Stralsund GmbH zu gewährleisten.

Alternativen:
Von der Anpassung der Abwasserentgelte wird ganz oder teilweise abgesehen. Dies würde den künftigen Geschäftsbetrieb der REWA Stralsund GmbH in wirtschaftlicher Hinsicht beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation die im anliegenden Preisblatt der REWA Stralsund GmbH benannten Abwasserentgelte ab 01. Januar 2023.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
Auch die Hansestadt Stralsund ist zur Zahlung des Entgeltes für die Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die vorgesehene Erhöhung des Abwasserentgeltes wird sich auf den städtischen Haushalt ab 2023 jährlich in Höhe von etwa brutto 7.500 EURO auswirken.

Termine/ Zuständigkeiten:
Die Entgelterhöhung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft. Deren Umsetzung erfolgt durch die REWA Stralsund GmbH.

Anlage 1 – Übersicht der Mehrkostenbelastung
Anlage 2 – Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Preise
Anlage 3 – REWA-Preisblatt für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023
Anlage 4 – Aufsichtsratsbeschluss der REWA vom 14.09.2022
Anlage 5 – Bestätigungsschreiben der K + W Wirtschaftsberatung GmbH vom 04.11.2022

Anlagen dieser Vorlage

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.6

Anlage 1

Übersicht Mehrkostenentwicklung durch Preissteigerung REWA (Bezugsgröße TW Zähler Q_3 4 vormals Q_n 2,5)

Schmutzwasser

	ALT			NEU		Erhöhung per 01.01.2023 (Brutto)
	netto	brutto		netto	brutto	
Grundpreis	3,29 €	3,92 €	Grundpreis	5,00 €	5,95 €	2,03 €
p.a.	39,48 €	46,98 €	p.a.	60,00 €	71,40 €	24,42 €
Arbeitspreis	2,07 €	2,46 €	Arbeitspreis	2,32 €	2,76 €	0,30 €

		brutto AP Erhöhung	brutto GP Erhöhung	brutto Mehrkosten p.a.
1 Personen Durchschnittshaushalt	30 m³	33,34 €	24,42 €	57,76 €
	60 m³	42,27 €	24,42 €	66,69 €
3 Personen Durchschnittshaushalt	90 m³	51,19 €	24,42 €	75,61 €
	120 m³	60,12 €	24,42 €	84,54 €
5 Personen Durchschnittshaushalt	150 m³	69,04 €	24,42 €	93,46 €

Regenwasser

	ALT		NEU		Erhöhung per 01.01.2023 (Brutto)
	netto	brutto	netto	brutto	
Arbeitspreis	0,37 €	0,44 €	0,42 €	0,50 €	0,06 €

		brutto AP Erhöhung	brutto Mehrkosten p.a.
durchschnittlich Reihenhaus / Wohnung	50 m²	2,98 €	2,98 €
	100 m²	5,95 €	5,95 €
durchschnittlich Einfamilienhaus	150 m²	8,93 €	8,93 €
	200 m²	11,90 €	11,90 €
	250 m²	14,88 €	14,88 €

Trinkwasser

	ALT			NEU		Erhöhung per 01.09.2022 (Brutto)
	netto	brutto		netto	brutto	
Grundpreis	2,82 €	3,02 €	Grundpreis	5,00 €	5,35 €	2,33 €
p.a.	33,84 €	36,21 €	p.a.	60,00 €	64,20 €	27,99 €
Arbeitspreis	1,87 €	2,00 €	Arbeitspreis	1,87 €	2,00 €	- €

		brutto GP Erhöhung	brutto Mehrkosten p.a.
1 Personen Durchschnittshaushalt	30 m³	27,99 €	27,99 €
	60 m³	27,99 €	27,99 €
3 Personen Durchschnittshaushalt	90 m³	27,99 €	27,99 €
	120 m³	27,99 €	27,99 €
5 Personen Durchschnittshaushalt	150 m³	27,99 €	27,99 €

Zusammenfassung Mehrkosten durch Preissteigerung REWA per 01.01.2023

Bruttomehrkosten (TW/SW/RW) p.a. durchschnittlicher 1 Personen Haushalt (Wohnung)	88,73 €
Bruttomehrkosten (TW/SW/RW) p.a. durchschnittlicher 3 Personen Haushalt (Einfamilienhaus)	112,53 €
Bruttomehrkosten (TW/SW/RW) p.a. durchschnittlicher 5 Personen Haushalt (Einfamilienhaus)	136,33 €

Anlage 2

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Preise

	bis 31.12.2022		ab 01.01.2023	
	netto	brutto	netto	brutto
Schmutzwasserpreis zentral je m³	2,07	2,46	2,32	2,76
Niederschlagswasserpreis je m²	0,37	0,44	0,42	0,50
Grundpreis Zähler ≤ Q_3 4 (ehem. 0 ≤ Q_n < 6)	3,29	3,92	5,00	5,95
Grundpreis Zähler Q_3 10 (ehem. 6 ≤ Q_n < 10)	46,12	54,88	12,50	14,88
Grundpreis Zähler Q_3 16 (ehem. 10 ≤ Q_n < 25)	138,39	164,68	20,00	23,80
Grundpreis Zähler Q_3 25 (ehem. 10 ≤ Qn < 25)			31,25	37,19
Grundpreis Zähler Q_3 40 (ehem. 25 ≤ Q_n < 40)	230,63	274,45	50,00	59,50
Grundpreis Zähler Q_3 63 (ehem. 40 ≤ Q_n)	296,53	352,87	78,75	93,71
Grundpreis Zähler Q_3 100 (ehem. 40 ≤ Q_n)			125,00	148,75
Grundpreis Zähler ≥ Q_3 250 (ehem. 40 ≤ Q_n)			187,50	223,13
Schmutzwasser dezentral (ALG Stadt)	6,75	8,03	10,58	12,59
Schmutzwasser dezentral (ALG Land)	9,20	10,95	10,58	12,59
Schmutzwasser dezentral (Schlamm KKA)	18,06	21,49	20,77	24,72
Aufschlag 1 Mo-Fr	27,73	33,00	50,60	60,21
Aufschlag 2 Sa-So	36,13	42,99	58,30	69,38
Aufschlag 3 Feiertags	51,26	61,00	97,20	115,67
Einsatz HDS/Schlammsaugwagen je h	92,00	109,48	110,00	130,90
Einsatz HDS/Schlammsaugwagen Fahraufwand je km	1,59	1,89	2,95	3,51
Einsatz TV-Wagen je h			76,00	90,44
Einsatz TV-Wagen Fahraufwand je km			1,98	2,36
Kamerabefahrung	41,00	48,79	100,00	119,00
Kamerabefahrung Fahraufwand je km	1,16	1,38	1,30	1,55
Abnahme SW	49,00	58,31	52,00	61,88
Abnahme RW	49,00	58,31	52,00	61,88
Druckprüfung I	106,72	127,00	150,00	178,50
Druckprüfung weitere	80,78	96,13	109,00	129,71
schriftliche Mahnung	5,11	5,11	1,50	1,50

REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH

Preisblatt für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet

Gültig ab 01.01.2023

1 Abwasserpreise

1.1 Grundpreis

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beträgt der Grundpreis in Abhängigkeit von der jeweiligen Zählergröße:

Zählergröße	Grundpreis im Monat netto	Grundpreis im Monat inkl. 19% USt.
≤ Q_3 4	5,00 €	**5,95 €**
Q_3 10	12,50 €	**14,88 €**
Q_3 16	20,00 €	**23,80 €**
Q_3 25	31,25 €	**37,19 €**
Q_3 40	50,00 €	**59,50 €**
Q_3 63	78,75 €	**93,71 €**
Q_3 100	125,00 €	**148,75 €**
≥ Q_3 250	187,50 €	**223,13 €**

1.2 Benutzungsentgelt

1.2.1 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 b) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	2,32 €/m³	0,44 €/m³	**2,76 €/m³**

1.2.2 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 c) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage: (Ortsteile Freienlande und Andershof- Ausbau)

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	2,32 €/m³	0,44 €/m³	**2,76 €/m³**

1.2.3 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 d) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage

a) bei entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben, die als solche betrieben werden:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	10,58 €/m³	2,01 €/m³	**12,59 €/m³**

b) bei entnommenen Schlamm aus Grundstückskläranlagen:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	20,77 €/m³	3,95 €/m³	**24,72 €/m³**

Bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage fällt außerhalb der Werkzeiten ein Zusatzentgelt an je Auftrag in Höhe von:

Montag bis Freitag von 00:00 Uhr – 07:00 Uhr sowie 15:45 Uhr – 24:00 Uhr

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Zusatzentgelt	50,60 €/m³	9,61 €/m³	**60,21 €/m³**

Sonnabende und Sonntage

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Zusatzentgelt	58,30 €/m³	11,08 €/m³	**69,38 €/m³**

Feiertage

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Zusatzentgelt	97,20 €/m³	18,47 €/m³	**115,67 €/m³**

Wird die Abwasserbeseitigung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.

1.3 Für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1 AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt je Quadratmeter Einleitfläche	0,42 €/m²	0,08 €/m²	**0,50 €/m²**

2 Weitere Leistungen

2.1 Mahnungen

Schriftliche Mahnung	**1,50 €**

2.2 Fehlgeschlagener Einziehungsauftrag
Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

3 Leistungen im Abwasserbereich

3.1 Einsatz Hochdruckspülgerät/Schlammsaugwagen je h

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Preis je Stunde	110,00 €	20,90 €	**130,90 €**

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Fahraufwand je Kilometer	2,95 €	0,56 €	**3,51 €**

3.2 Einsatz TV-Wagen Kanalnetz je h

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Preis je Stunde	76,00 €	14,44 €	**90,44 €**
Fahraufwand je Kilometer	1,98 €	0,38 €	**2,36 €**

3.3 Einsatz Schiebekamera je h

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Preis je Stunde	100,00 €	19,00 €	**119,00 €**
Fahraufwand je Kilometer	1,30 €	0,25 €	**1,55 €**

3.4 Abnahme Schmutzwasseranschluss/Regenwasser

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Preis je Abnahme	52,00 €	9,88 €	**61,88 €**

3.5 Druckprüfung

	netto	Umsatzsteuer	brutto
Preis 1. Druckprüfung	150,00 €	28,50 €	**178,50 €**
Preis jede weitere	109,00 €	20,71 €	**129,71 €**

4 Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Versorgungsgebiet der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (AEB) beträgt der Teilleistungssatz hinsichtlich des zu zahlenden Baukostenzuschusses in Euro pro Berechnungseinheit (BE)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	netto €/BE	USt €/BE	brutto €/BE
Stralsund	alle Ortsteile	5,29	1,00	6,29
Niepars	alle Ortsteile	6,10	1,16	7,26
Groß Kordshagen	OT Flemendorf	4,40	0,84	5,24
Groß Kordshagen	OT Großkorshagen	3,10	0,59	3,69
Zarrendorf	alle Ortsteile	7,80	1,48	9,28
Altenpleen	OT Günz	8,08	1,54	9,62
Altenpleen	OT Nisdorf	4,23	0,80	5,03
Altenpleen	Altenpleen	8,81	1,67	10,48
Groß Mohrdorf	OT Hohendorf	3,71	0,70	4,41
Groß Mohrdorf	OT Groß Mohrdorf/ Klein Mohrdorf	5,62	1,07	6,69
Klausdorf	alle Ortsteile	8,18	1,55	9,73
Kramerhof	OT Parow	4,13	0,78	4,91
Kramerhof	OT Klein- und Groß Kedingshagen	7,26	1,38	8,64
Kramerhof	OT Kramerhof	11,96	2,27	14,23
Kramerhof	OT Vogelsang	8,16	1,55	9,71
Preetz	OT Schmedshagen	6,79	1,29	8,08
Preetz	OT Krönnevitz	8,07	1,53	9,60
Prohn	alle Ortsteile	6,61	1,26	7,87
Karnin	alle Ortsteile	2,77	0,53	3,30
Franzburg	alle Ortsteile	6,79	1,29	8,08
Richtenberg	alle Ortsteile	6,99	1,33	8,32
Velgast	alle Ortsteile	3,37	0,64	4,01
Lüssow	OT Klein Kordshagen	110,19	20,94	131,13
Pantelitz	alle Ortsteile	6,45	1,23	7,68
Steinhagen	alle Ortsteile	5,93	1,13	7,06
Wendorf	alle Ortsteile	8,25	1,57	9,82
Tribsees	alle Ortsteile	4,74	0,90	5,64

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	netto €/BE	Ust €/BE	brutto €/BE
Stralsund	alle Ortsteile	0,85	0,16	1,01
Franzburg	alle Ortsteile	5,93	1,13	7,06
Richtenberg	alle Ortsteile	4,26	0,81	5,07
Velgast	alle Ortsteile	3,61	0,69	4,30
Tribsees	alle Ortsteile	3,50	0,67	4,17

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss des Aufsichtsrates der REWA Stralsund GmbH

Anlage 4

Titel: Preisanpassung Abwasserentgelt zum 01.01.2023

Der Aufsichtsrat der REWA Stralsund GmbH beschließt die Anpassung des Abwasserentgeltes zum 01.01.2023 entsprechend dem als Anlage beigefügtem Preisblatt:

Anlage: Preisblatt 01.01.2023

Beschlussnummer: REWA - A - 4 - 5 - 1 - 2022

Datum: 14.09.2022

.....

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Vorsitzender des Aufsichtsrates

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Anlage 5

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel

REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
An den Geschäftsführer
Herrn Falko Müller
Bauhofstraße 5
18439 Stralsund

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

Ansprechpartner: Bernd Wolff
Tel.: +49 431 580 9471
bernd.wolff@kw-kiel.de

Kiel, 4. November 2022

Vorkalkulatorische Überprüfung der Wasser- und Abwasserentgelte 2023-2024 der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (Auftragsnummer: 20220202)

Sehr geehrter Herr Müller,

im Rahmen der obigen Beauftragung haben Sie uns gebeten, die Arbeitsergebnisse zur Überprüfung der Neukalkulation der Wasser- und Abwasserentgelte der Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (im Folgenden: REWA) kurz zusammenzufassen. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gern nach.

1. Ausgangssituation und Problemstellung

Die REWA ist für die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung in der Hansestadt Stralsund sowie 26 weiterer Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zuständig. Die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt den jeweiligen Kommunen, die sich der REWA als Erfüllungsgehilfe in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages bedienen. Die REWA tritt auf Basis dieser Konzessionsverträge gegenüber den Kunden der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Abweichend dazu konnte im Bereich der Abwasserbeseitigung mit einer Kommune des Landkreises noch kein Konzessionsvertrag abgeschlossen werden. Dies ist allerdings zum 01.01.2023 vorgesehen, so dass für den vorliegenden Kalkulationszeitraum eine einheitliche Kalkulation für das gesamte Entsorgungsgebiet zu erstellen war.

Für die Bildung privatrechtlicher Trink- und Abwasserentgelte existieren keine allgemein gültigen Kalkulationsvorschriften. Privatrechtliche Entgelte unterliegen der allgemeinen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB. Bei der Kalkulation und Bemessung sind im Übrigen die

Prinzipien des sog. Verwaltungsprivatrechts zu beachten. Nach der Rechtsprechung beinhalten die „grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebahrens", insbesondere die Grundsätze der Kostendeckung, der Gleichbehandlung und der Äquivalenz (vgl. BGH, Urteil v. 10. Oktober 1991, Az. III ZR 100/90, DVBL 1992). Diese Prinzipien werden bei der Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eingehalten.

Die von der REWA erhobenen Entgelte für die Trinkwasserversorgung sowie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gliedern sich in verbrauchsunabhängige Grundentgelte sowie verbrauchsabhängige Zusatzentgelte. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird das Entgelt in Abhängigkeit von den angeschlossenen Flächen erhoben.

Die REWA hat zum 01.01.2023 eine Neukalkulation der Entgelte für die Trinkwasserversorgung und die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) vorgenommen um damit die genannten Entgelte an die aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Planungen der Gesellschaft anzupassen. Der Kalkulationszeitraum soll sich dabei auf die Jahre 2023 und 2024 erstrecken.

Aufgrund der seit der letztmaligen Entgeltkalkulationen eingetretenen rechtlichen Entwicklungen hat sich die REWA entschieden, die Staffelung der Grundentgelte zu überarbeiten und zukünftig an den jeweiligen Zählerdurchflüssen auszurichten. Zur besseren Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten erfolgt gleichzeitig eine Erhöhung der Grundpreise auf 5,00 € (netto, für $Q_3$4) monatlich für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung. Die Grundpreise der größeren Wasserzähler ergeben sich entsprechend der jeweiligen Durchflussmengen.

Gegenstand unserer Beauftragung war es, die vorstehend genannten Kalkulationen rechnerisch zu überprüfen und die Frage zu beantworten, ob die errechneten Entgelte den Kalkulationsvorgaben des KAG M-V entsprechen.

2. Überprüfung der kalkulierten Entgelte 2019-2022

Seitens der REWA wurden Vorkalkulationen der Entgelte für die Wasserversorgung sowie die zentrale Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 erstellt. Die uns vorgelegten Kalkulationen wurden zunächst rechnerisch nachvollzogen sowie die Betriebskostenansätze mit Hilfe der Ist-Daten des Jahres 2021 plausibilisiert. Die in Ansatz gebrachten Abschreibungen wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen berechnet und konnten jeweils aus den zur Verfügung gestellten Vermögensaufstellungen sowie den geplanten Anlagenzugängen abgeleitet werden. Der Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung wurde mit Hilfe einer Berechnung des aufgewandten Kapitals sowie unter Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes nachvollzogen. Die wesentlichen Kalkulationsergebnisse stellen wir nachfolgend dar.

2.1 Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung (einschließlich der anteilig zuzuordnenden Verwaltungskosten) wurden durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von 10.769 T€ in Ansatz gebracht. Diese untergliedern sich in 7.522 T€ Betriebskosten (Materialaufwand, Personalaufwand, sonstige Aufwendungen), 1.792 T€ Abschreibungen sowie 1.455 T€ kalkulatorische Zinsen. Im Vergleich zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 wurde der Betriebskostenansatz um 356 T€ erhöht. Begründet wurde diese Erhöhung insbesondere durch die im Materialaufwand (Instandhaltungen, Stromkosten usw.) eingetretenen bzw. erwarteten Kostensteigerungen sowie die allgemeine Preisentwicklung. Aufgrund der geplanten Investitionen errechneten sich darüber hinaus um ca. 100 T€ höhere Abschreibungen sowie ein höherer Zinsaufwand. Bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinsaufwandes geht die REWA für Darlehensneuaufnahmen von steigenden Fremdfinanzierungskosten aus.

Neben den anfallenden Kosten sind in der Kalkulation Auflösungen von Fördermitteln und Ertragszuschüssen sowie sonstige Nebenerlöse zu berücksichtigen. Im Jahresdurchschnitt 2023/ 2024 betragen die aufwandsmindernden Nebenerlöse 1.231 T€. Im Vergleich mit dem Jahr 2021 ergibt sich dabei ein um ca. 136 T€ geringerer Ansatz, der sich aber durch den Wegfall eines einmaligen Effektes (Rückstellungsauflösung) in entsprechender Höhe nachvollziehbar erklären lässt.

Im Ergebnis verbleibt nach Abzug der Nebenerlöse im Mittelwert ein jährlicher Kostenerstattungsbedarf von 9.538 T€, der über die Einnahmen aus Grundpreisen sowie die mengenbezogenen Arbeitspreise zu decken ist. Für die Kalkulation der Tarife wurde eine Frischwassermenge von 3.870 Tm³ prognostiziert, die der durchschnittlichen Abgabemenge der Vorjahre entspricht.

Durch die im Abschnitt 1 erläuterte Erhöhung der Grundpreise steigen diese Einnahmen um ca. 524 T€ auf 2.206 T€. Damit können die erwarteten Kostensteigerungen weitgehend kompensiert werden, so dass der vorkalkulierte Wasserpreis der Jahre 2023 /2024 von 1,89 €/m³ lediglich 0,02 €/m³ über dem aktuell erhobenen Preis liegt. Die vorgelegte Kalkulation entspricht u. E. den Kalkulationsvorgaben des KAG M-V und ist inhaltlich aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

2.2 Abwasserbeseitigung

Die für den Kalkulationszeitraum geplanten durchschnittlichen Kosten der Abwasserbeseitigung wurden von der REWA mit 15.630 T€ kalkuliert und setzen sich zusammen aus 11.281 T€ Betriebskosten, 3.081 T€ Abschreibungen sowie 1.268 T€ kalkulatorischen Zinsen.

Die in Ansatz gebrachten Kosten haben wir, einschließlich der erforderlichen Zuordnung auf die verschiedenen Kostenträger (zentrale Schmutzwasserbeseitigung, dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung), nachvollziehen können und anhand der Kosten der Vergangenheit plausibilisiert. Ebenso wie bei der Wasserversorgung waren Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich des Materialaufwandes zu berücksichtigen. Die berechneten Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung bewegen sich insgesamt auf dem Vorjahresniveau.

Bei den Nebenerlösen war festzustellen, dass in 2024 von einem Rückgang der Auflösungen von Sonderposten aus übernommenem Anlagevermögen um ca. 35 T€ auszugehen ist. Dieser Rückgang steht im Zusammenhang mit dem Abschreibungsende übernommener Anlagen und konnte anhand der zur Verfügung gestellten Einzelaufstellungen nachvollzogen werden.

Nicht für die Neukalkulation berücksichtigt wurden bis 2021 gewährte Ausgleichszahlungen (ca. 300 T€ jährlich) für den Betrieb der auf der Kläranlage Stralsund errichteten Zusatzfiltration. Aufgrund der politischen Entwicklungen geht die REWA nicht davon aus, dass die als Teil der Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Pipeline Nord Stream II vereinbarten Zahlungen im Kalkulationszeitraum erfolgen werden. Da die entsprechenden Anlagen trotz der fehlenden Ausgleichszahlungen weiter zu betreiben sind, sind die bisher über die Ausgleichszahlungen kompensierten Betriebskosten zukünftig über die Benutzungsentgelte der Schmutzwasserbeseitigung zu decken.

Die angefallenen Kosten und Nebenerlöse wurden verursachungs- und sachgerecht den Kostenträgern (zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) zugeordnet. Die Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) wurden von den Kosten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Abzug gebracht.

Die in Ansatz gebrachten Schmutzwassermengen (3.530.000 m³) sowie der Flächenansatz in der Niederschlagswasserbeseitigung (6.660.000 m²) wurden jeweils mit dem durchschnittlichen Niveau der Vorjahre geplant und konnten damit plausibel nachvollzogen werden.

Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung war, analog zur Trinkwasserversorgung, die Erhöhung des Grundpreises mit Mehreinnahmen von ca. 245 T€ zu berücksichtigen. Das kostendeckende Schmutzwasserentgelt berechnete sich wie nachfolgend dargestellt:

Berechnung des Schmutzwasserentgeltes	**Mittelwert 2023-2024**
Kostenerstattungsbedarf:	10.233.412 €
Grundentgeltaufkommen:	2.041.755 €
durch Zusatzentgelt zu decken:	8.191.657 €
jährliche Schmutzwassermenge in m³:	3.534.500
Kostendeckendes Schmutzwasserentgelt (netto):	**2,32 €/m³**

Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung stellt sich die Berechnung des Entgeltsatzes wie folgt dar:

Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes	**Mittelwert 2023-2024**
voraussichtlicher Kostenerstattungsbedarf:	2.801.552 €
Voraussichtliche Fläche in m²:	6.660.000
Kostendeckendes Niederschlagswasserentgelt (netto):	**0,42 €/m²**

Auch für den Bereich der Abwasserbeseitigung konnten uns sämtliche Kostenansätze sowie die Verteilung der Kosten auf die Kostenträgen nachvollziehbar dargestellt werden. Abweichungen von den einschlägigen Kalkulationsvorgaben des KAG M-V konnten nicht festgestellt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für ergänzende Erläuterungen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Kiel, 04.11.2022

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

Mathias Kossyk Bernd Wolff

TOP Ö 4.1

Zuarbeit:

Amt: Kämmereiamt

An: OB- Beratung 14.11.2022

Betreff: Finanzanalyse per 17.10.2022

Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 17.10.2022

Die Rechtskraft zum **Haushalt 2022** trat nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 09.04.2022 ein. Damit war die vorläufige Haushaltsführung mit allen Auswirkungen, insbesondere auf die Investitionstätigkeit und die Durchführung freiwilliger Leistungen im Vergleich zu den Vorjahren zeitig beendet.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 22.09.2022 wurde ein **Nachtragshaushalt 2022** beschlossen. In den Nachtragshaushalt sind neben den Planstellen für das Standortsicherungsteam im maritimen Industrie- und Gewerbepark Volkswerft u.a. auch höhere Personalkosten und höhere Kosten für die Fahrzeugunterhaltung aufgenommen. Im investiven Bereich sind Planungsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für den Schiffslift der Werft eingeordnet, Ermächtigungen zum Grundstückserwerb berücksichtigt und Mittel für die Fertigstellung der Schulsanierung der GS Juri Gagarin aus dem Jahr 2023 vorgezogen worden. Das Haushaltsprüfungs- und Genehmigungsverfahren zum Nachtragshaushalt steht kurz vor dem Abschluss, so dass ein zeitnahes Eintreten der Rechtskraft zum Nachtragshaushalt bevorsteht.

Vorhaben, die aus Mitteln der **Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021** finanziert werden, konnten aufgrund des erfolgten Vortrags der Mittel uneingeschränkt fortgesetzt bzw. begonnen werden. Zur Verfügung stehen im Aufwandsbereich 3.188,1 TEUR, mit denen u.a. Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen, Straßen und Wege unterhalten und gepflegt werden. Im investiven Bereich sind Auszahlungsermächtigungen von 26.738,8 TEUR und Einzahlungsermächtigungen von 32.548,1 TEUR für insgesamt 140 Maßnahmen vorgetragen worden.

Die **Ergebnisse der Haushaltsdurchführung per 17.10.2022** sind in den Anlagen, die auch dem Finanz- und Vergabeausschuss zur nächsten Sitzung vorgelegt werden, zusammengefasst dargestellt.
Im Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zeigt sich ein Erfüllungsstand per 17.10.2022 von rd. 71,8 % bei den Einzahlungen und rd. 66,1 % bei den Auszahlungen mit einem Saldo von +1.549.374,32 EUR. Unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung der Ämter bis zum 31.12.2022 und Einrechnung der planmäßigen Tilgung lässt sich erneut ein positives Jahresergebnis in Höhe von vorsichtig geschätzt ca. + 500,0 TEUR erzielen.

Die Haushaltsdurchführung war im Berichtszeitraum durch Kostensteigerungen insbesondere infolge des Krieges in der Ukraine geprägt. Preissteigerungen vorrangig bei den Kraftstoffen sowie bei Strom und Gas belasten den Haushalt, siehe hier die Anlage „Planabweichungen Aufwendungen“. Die Beanspruchung ist im Haushaltsjahr 2022 durch bestehende Verträge für die Strom- und Gasversorgung bis zum Ende 2022 gleichwohl nicht so erheblich wie vorhergesagt. Die größte Position bei den Gasaufwendungen beansprucht der neue Industrie- und Gewerbepark Werft mit 635,3 TEUR.

Bezüglich der Fernwärme gibt es keinen Rahmenvertrag, aber auch noch keine Informationen des Versorgers über zu erwartende Preisanpassungen.

Seit der Neuregelung der Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Kindertagesförderung zum 01.01.2020 werden die Gemeinden mit einem Pauschbetrag pro Kind, der jährlich neu festgelegt wird, beteiligt. Dieser ist an den Landkreis zu zahlen. Von Beginn an sind die Abrechnungen des Landkreises fehlerhaft. Die Hansestadt Stralsund zahlt nur einen Abschlag, dessen Höhe sich an der fachlichen Einschätzung der Fachabteilung orientiert. Die Aufarbeitung der angezeigten Berechnungs- und auch Abrechnungsfehler aus den Vorjahren seitens des Landkreise hat nach Information durch Amt 70 nun begonnen. Für die Hansestadt Stralsund führen diese Fehler zu erheblichen Abweichungen bei den vorläufigen Rechnungsergebnissen. Mit den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 werden Rückstellungen gebildet. Für die voraussichtlichen Nachzahlungen in noch unbekannter Höhe sind diese Mittel dann im Finanzhaushalt zusätzlich zu den planmäßigen Zahlungen bereitzustellen.

Der geringe Mittelabfluss bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben setzt sich im laufenden Haushaltsjahr erneut fort. Es sind für die Investitionstätigkeit 35.120,2 TEUR (36,3 %) ausgezahlt und 12.402,0 TEUR (18,2 %) eingezahlt worden. In der Anlage „Einzelinvestitionen“ ist der Erfüllungsstand ausgewählter größerer Vorhaben dargestellt.

Die größte investive Auszahlung im Jahr 2022 ist für den Erwerb der Werftgrundstücke erfolgt, wofür im Juli 2022 ein Investitionsdarlehen in Höhe von 15,1 Mio EUR aufgenommen wurde.

Gisela Steinfurt

TOP Ö 4.1

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund

1. Gesamtübersicht der Haushaltssituation

	Nachtragshaushaltsplan 2022 + Ermächtigungsübertragung aus 2021	Ist-Stand 17.10.2022	Differenz Plan-Ist	V-Ist-Stand 31.12.2022	Differenz Plan-V-Ist
laufende Einzahlungen	134.462.400,00 €	96.501.895,79 €	37.960.504,21 €	127.587.000,00 €	6.875.400,00 €
laufende Auszahlungen incl. Tilgung	143.688.300,00 €	94.952.521,47 €	48.735.778,53 €	126.278.538,83 €	17.409.761,17 €
Saldo	- 9.225.900,00 €	1.549.374,32 €	10.775.274,32 €	1.308.461,17 €	10.534.361,17 €

investive Einzahlungen	68.234.200,00 €	12.402.034,22 €	55.832.165,78 €	15.345.300,00 €	52.888.900,00 €
investive Auszahlungen	92.621.100,00 €	35.120.238,81 €	57.500.861,19 €	47.146.600,00 €	45.474.500,00 €
Saldo	- 24.386.900,00 €	- 22.718.204,59 €	1.668.695,41 €	- 31.801.300,00 €	- 7.414.400,00 €

TOP Ö 4.1

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 17.10.2022

2. Übersicht der Teilhaushalte

in EUR

Teilhaushalt	Erträge			lfd. Einzahlungen			Aufwendungen			lfd. Auszahlungen		
	fortgeschriebener Planansatz*	IST	in %	fortgeschriebener Planansatz*	IST	in %	fortgeschriebener Planansatz*	IST	in %	fortgeschriebener Planansatz*	IST	in %
Verwaltungssteuerung (01)	*276.929,15*	*92.366,49*	*33,35*	*84.229,15*	*87.024,32*	*103,32*	*4.392.824,74*	*3.089.323,62*	*70,33*	*4.324.024,74*	*2.892.226,95*	*66,89*
Zentrale Dienste (02)	*280.273,88*	*181.229,04*	*64,66*	*179.173,88*	*175.521,11*	*97,96*	*3.632.478,29*	*2.184.807,66*	*60,15*	*3.481.978,29*	*2.338.382,31*	*67,16*
IT-Abteilung (03)	*2.750.200,00* *m.ILV*	*3.113,00*	*0,11*	*2.750.200,00* *m. ILV*	*2.613,00*	*0,10*	*2.774.150,22*	*1.894.093,31*	*68,28*	*2.468.050,22*	*1.713.649,76*	*69,43*
Wirtschaftsförderung (06)	*1.143.200,00*	*467.059,60*	*40,86*	*579.100,00*	*443.534,12*	*76,59*	*2.105.500,00*	*860.822,28*	*40,88*	*1.421.300,00*	*853.799,04*	*60,07*
Soziale Hilfen (07)	*178.500,00*	*126.049,41*	*70,62*	*158.500,00*	*127.750,02*	*80,60*	*757.600,00*	*499.927,58*	*65,99*	*757.600,00*	*485.381,43*	*64,07*
Kinder- und Jugendförderung (08)	*27.400,00*	*6.671,77*	*24,35*	*200,00*	*6.785,67*	*3.392,84*	*9.123.800,00*	*5.338.294,92*	*58,51*	*9.096.600,00*	*5.307.001,03*	*58,34*
Kulturelle Einrichtungen (09)	*3.903.617,91*	*2.047.379,52*	*52,45*	*3.641.017,91*	*2.028.393,52*	*55,71*	*9.390.168,89*	*5.819.127,02*	*61,97*	*8.627.268,89*	*5.876.577,72*	*68,12*
Schulverwaltung und Sport (10)	*7.633.390,22*	*5.298.913,78*	*69,42*	*6.659.190,22*	*3.514.563,05*	*52,78*	*18.527.865,26*	*10.614.479,47*	*57,29*	*15.844.665,26*	*10.711.992,84*	*67,61*
Liegenschaften (11)	*8.029.200,00*	*5.586.686,83*	*69,58*	*7.245.100,00*	*4.689.701,47*	*64,73*	*8.050.588,83*	*4.417.527,48*	*54,87*	*7.593.488,83*	*4.196.112,02*	*55,26*
*darunter MIGP Volkswerft***	*2.275.200,00*	*1.026.914,95*	*45,14*	*2.275.200,00*	*777.109,12*	*34,16*	*5.881.900,00*	*3.471.476,07*	*59,02*	*5.581.900,00*	*3.271.987,62*	*58,62*
Kämmereiamt (12)	*246.300,00*	*159.460,59*	*64,74*	*140.500,00*	*127.330,41*	*90,63*	*2.678.200,00*	*1.941.606,30*	*72,50*	*2.624.100,00*	*1.951.094,01*	*74,35*
Ordnungsamt (13)	*4.865.851,77*	*2.345.832,96*	*48,21*	*3.662.251,77*	*2.593.183,91*	*70,81*	*10.508.560,81*	*7.342.413,45*	*69,87*	*9.664.260,81*	*7.197.978,75*	*74,48*
Planung, Denkmalpflege u. Bauaufsicht (14)	*811.500,00*	*644.442,22*	*79,41*	*792.900,00*	*638.999,31*	*80,59*	*4.592.509,00*	*1.886.839,63*	*41,09*	*4.065.609,00*	*1.983.949,96*	*48,80*
Straßen und Stadtgrün (15)	*5.748.900,00*	*796.890,37*	*13,86*	*916.700,00*	*847.402,76*	*92,44*	*12.597.077,60*	*3.306.727,07*	*26,25*	*5.338.377,60*	*3.126.270,88*	*58,56*
Zentrales Gebäudemanagement (16)	*1.184.300,00*	*960.164,73*	*81,07*	*1.379.900,00*	*790.416,84*	*57,28*	*6.247.697,22*	*3.527.058,18*	*56,45*	*5.713.697,22*	*3.819.142,35*	*66,84*
Amt für stadtwirtschaftliche Dienste (17)	*2.164.254,27*	*1.262.384,74*	*58,33*	*1.907.654,27*	*1.127.558,74*	*59,11*	*9.438.688,38*	*6.078.355,38*	*64,40*	*8.853.888,38*	*6.183.719,21*	*69,84*
Zentrale Finanzleistungen (90)	*107.077.025,28*	*85.906.630,92*	*80,23*	*106.728.525,28*	*79.301.117,54*	*74,30*	*49.831.525,28*	*36.169.115,46*	*72,58*	*49.678.825,28*	*36.315.243,21*	*73,10*

* Der fortgeschriebene Planansatz enthält die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2021 sowie die über- und außerplanmäßige Ansätze, die im Rahmen der Haushaltsdurchführung gemäß den Budgetierungsbestimmungen des Haushaltsplanes entstanden sind. Die Planansätze des Nachtragshaushaltes sind in der Auswertung der Teilhaushalte noch nicht Bestandteil. Eine Übernahme in das Programm erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft.
** Stand 09.11.2022

TOP Ö 4.1

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 17.10.2022

3. Ausgewählte wesentliche Erträge/Einzahlungen

Art		01.01.- 17.10.									
		fortgeschriebener Ansatz 2022 Erträge	AO (ER) 2022	Differenz AO zum fort. Ansatz 2022	AO (ER) 2021	Differenz AO 2022 zu 2021	fortgeschriebener Ansatz 2022 Einzahlungen	IST (FR) 2022	Differenz IST zum fort. Ansatz 2022	IST (FR) 2021	Differenz IST 2022 zu 2021
Erträge / Einzahlungen											
Realsteuern	Grundsteuer B	*7.593.000,00*	*7.381.662,51*	***-211.337,49***	*7.414.673,09*	***-33.010,58***	*7.445.000,00*	*5.473.595,53*	***-1.971.404,47***	*5.610.019,72*	***-136.424,19***
	Gewerbesteuer	*22.000.100,00*	*23.040.580,73*	***1.040.480,73***	*20.762.947,11*	***2.277.633,62***	*22.000.100,00*	*18.357.075,68*	***-3.643.024,32***	*15.497.650,32*	***2.859.425,36***
Gemeindeanteile	Einkommensteuer	*17.282.100,00*	*9.703.335,94*	***-7.578.764,06***	*7.276.320,70*	***2.427.015,24***	*17.282.100,00*	*9.703.335,94*	***-7.578.764,06***	***7.276.320,70***	***2.427.015,24***
	Umsatzsteuer	*4.410.300,00*	*2.314.195,77*	***-2.096.104,23***	*2.252.444,76*	***61.751,01***	*4.410.300,00*	*2.314.195,77*	***-2.096.104,23***	*2.252.444,76*	***61.751,01***
Schlüsselzuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	für Gemeindeaufgaben und die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und der unteren staatl. Verwaltungsbehörde	36.776.100,00	27.908.238,68	**-8.867.861,32**	36.720.015,99	**-8.811.777,31**	36.776.100,00	27.908.238,68	**-8.867.861,32**	27.547.822,94	**360.415,74**
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Konsolidierungshilfe	960.000,00	480.000,00	-480.000,00	480.000,00	**0,00**	960.000,00	480.000,00	**-480.000,00**	480.000,00	**0,00**
Zoo	Eintrittsgelder	565.500,00	495.485,17	**-70.014,83**	460.494,28	**34.990,89**	565.500,00	501.177,17	**-64.322,83**	462.810,42	**38.366,75**
Musikschule	Unterrichts- und Leihgebühren	287.000,00	274.002,00	**-12.998,00**	235.332,44	**38.669,56**	287.000,00	212.069,71	**-74.930,29**	142.405,50	**69.664,21**
Verkehrsüberwachung	Verwarn- und Bußgelder StVO	2.145.000,00	1.163.915,70	**-981.084,30**	886.606,05	**277.309,65**	2.145.000,00	1.423.126,46	**-721.873,54**	882.114,72	**541.011,74**
Liegenschaften	Pachteinnahmen über landwirtschaftliche Flächen	2.494.000,00	2.186.607,08	**-307.392,92**	2.162.438,75	**24.168,33**	2.494.000,00	1.708.314,90	**-785.685,10**	1.483.606,54	**224.708,36**
	Erbbaupacht	968.000,00	1.017.706,42	**49.706,42**	988.841,20	**28.865,22**	968.000,00	949.996,50	**-18.003,50**	828.438,81	**121.557,69**
Kostenerstattungen Landkreis	Kostenerstattung für Schulträgerschaft	4.770.400,00	4.362.200,14	**-408.199,86**	3.101.199,12	**1.261.001,02**	4.770.400,00	2.584.333,32	**-2.186.066,68**	2.325.899,98	**258.433,34**
Gewinnanteile städtischer Unternehmen	SWG SWS SES	6.535.000,00	5.250.000,00	**-1.285.000,00**	4.340.625,00	**909.375,00**	6.535.000,00	5.250.000,00	**-1.285.000,00**	3.420.312,50	**1.829.687,50**

TOP Ö 4.1

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 17.10.2022

4. Ausgewählte wesentliche Aufwendungen / Auszahlungen

Art		01.01.-17.10.									
		fortgeschrie-bener Ansatz 2022 Aufwendungen	AO (ER) 2022	Differenz AO zum fort. Ansatz 2022	AO (ER) 2021	Differenz AO 2022 zu 2021	fortgeschrie-bener Ansatz 2022 Auszahlungen	IST (FR) 2022	Differenz IST zum fort. Ansatz 2022	IST (FR) 2021	Differenz IST 2022 zu 2021
Aufwendungen / Auszahlungen											
Personalkosten		*35.365.695,59*	***24.182.120,60***	***11.183.574,99***	*22.710.279,20*	*1.471.841,40*	*34.439.595,59*	***23.931.078,63***	***10.508.516,96***	*22.490.974,52*	*1.440.104,11*
Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke	Abfall, Abwasser, Fernwärme, Gas, Heizöl, Strom und Wasser	*3.890.977,98*	***4.361.063,22***	***-470.085,24***	*2.973.539,67*	*1.387.523,55*	*3.890.977,98*	***2.208.700,19***	***1.682.277,79***	*760.564,41*	*1.448.135,78*
	davon Gas	535.200,00	1.259.103,08	***-723.903,08***	485.464,00	773.639,08	535.200,00	1.216.881,58	***-681.681,58***	340.876,67	*876.004,91*
	davon Fernwärme	866.200,00	918.426,47	***-52.226,47***	754.409,83	*164.016,64*	866.200,00	866.684,46	***-484,46***	553.500,03	*313.184,43*
	davon Strom	1.580.900,00	1.604.261,35	***-23.361,35***	1.360.291,22	243.970,13	1.580.900,00	1.410.450,38	***170.449,62***	1.085.265,86	*325.184,52*
Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude u. Gebäudeeinrichtungen	insbesondere Wartung und Reparaturleistungen	*6.596.168,00*	***2.996.744,22***	***3.599.423,78***	*2.285.411,33*	*711.332,89*	*6.568.368,00*	***3.381.509,85***	***3.186.858,15***	*2.489.422,85*	*892.087,00*
Bewirtschaftung der Gebäude u. Grundstücke	insbesondere Gebäudereinigung und Bewachung	*6.248.656,05*	***2.495.083,94***	***3.753.572,11***	*1.880.272,59*	*614.811,35*	*6.248.656,05*	***2.712.448,31***	***3.536.207,74***	*2.104.551,05*	*607.897,26*
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde gemäß KifÖG M-V für Kitas und Tagespflege	8.000.000,00	**5.023.016,02**	**2.976.983,98**	4.521.696,00	501.320,02	8.000.000,00	**5.023.016,02**	**-2.976.983,98**	4.521.696,00	501.320,02
Umlagen	an den Landkreis	30.100.000,00	**22.593.317,59**	**7.506.682,41**	28.267.727,02	-5.674.409,43	30.100.000,00	**22.593.317,59**	**7.506.682,41**	21.200.795,28	1.392.522,31
Zinsen	Zinsausgaben am Kreditmarkt	*1.292.300,00*	*794.261,39*	*498.038,61*	*1.088.424,87*	*-294.163,48*	*1.292.300,00*	***833.762,17***	***458.537,83***	*629.436,47*	*204.325,70*

TOP Ö 4.1

Bericht zum Haushaltsvollzug der Hansestadt Stralsund - Stichtag 17.10.2022

5 Ausgewählte Maßnahmen

Nr.	TH	Bezeichnung	Einzahlungen		Auszahlungen		Derzeitiger Fortschritt der Maßnahme
			Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	
Gesamt			67.860.228,44	12.402.034,22	89.651.130,65	35.120.238,81	
15-1050-0001	06	Zukunftssicherung des Segelschulschiffes "Gorch Fock I"	4.000.000,00	0,00	4.000.000,00	8.568,00	Die Fördermittel sollten ursprünglich nur durch das Land M-V bereitgestellt werden. Nunmehr erfolgte auch eine Fördermittelzusage duch den Bund in Höhe von 13.000,0 TEUR. Dadurch ist eine neue Planung erforderlich. Hierfür werden ca. 20,0 TEUR noch in diesem Jahr in Anspruch genommen.
21-V802-0001	06	Errichtung eines Wirtschafts- und Wissenschaftscampus WWS (IT-Center)	500.000,00	0,00	487.800,00	7.040,04	Eine Bewilligung der beantragten Förderung steht in den nächsten zwei Jahren nicht in Aussicht. Außerdem wird sich der Fördersatz von 90 % auf vorauss. 60-75 % reduzieren. Das Vorhaben wird im Planentwurf 2023 neu veranschlagt.
18-7091-0012	09	Erneuerung Mönchstr. 25-25: Abschnitt Barrierefreiheit STRALSUND MUSEUM	1.286.700,00	0,00	2.999.123,80	0,00	Derzeit rechnet das Fachamt mit einer weiteren Verzögerung im Bauablauf. Gründe hierzu liegen u.a. im Bereich der Materialversorgung, was zu gewerksübergreifenden Verzögerungen führt.
17-7091-0006	10	Neubau der GS "Hermann Burmeister"	6.000.000,00	0,00	5.236.237,87	2.679.750,00	Die bauliche Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im 3.Quartal 2023. Die Inbetriebnahme findet zum Schuljahr 2023/2024 statt. Derzeit wird mit einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 1.000,00 TEUR gerechnet, welche im Zuge der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt werden.
18-7091-0001	10	Erneuerung Schulgebäude und Außenanlagen GS "Juri Gagarin"	6.666.200,00	827.899,23	2.892.870,00	3.102.144,65	Die Inbetriebnahme der Schule erfolgte am 15.08.2022. Derzeit finden immer noch Restarbeiten statt. Bereits mit dem Nachtrag 2022 wurden aus der Jahresscheibe 2023 1,35 Mio. € in den Plan 2022 vorgezogen. Der nächste Mittelabruf erfolgt erst im nächsten Jahr.
21-7091-0001	10	Neubau Klassenhaus zur Erweiterung Schulzentrum am Sund	6.650.000,00	0,00	7.380.920,00	3.719.730,00	Das Vorhaben befindet sich in der Bauphase. Die Vergabe für die Ausstattung ist erfolgt. Aufgrund von Verzögerungen im Innenausbau wird mit einer Fertigstellung im 2. Quartal 2023 gerechnet. Am 24.10.2022 erfolgte der erste Mittelabruf in Höhe von 1.908.548,41 EUR.
21-7091-0004	10	Inklusionsmaßnahmen IGS	1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	0,00	Derzeit liegt unverändert eine erste Kostenberechnung des Betriebes für Bau und Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die erforderlichen Umbauarbeiten an den Gebäuden I und II vor. In Absprache mit dem Zuwendungsgeber erfolgt im Jahr 2022 die Fortführung der Arbeiten.
15-7091-0001	10	Neubau Stadion Kupfermühle - BA Stadionbereich, BA Mehrzwecksportfeld, BA Funktionsgebäude	3.029.425,25	0,00	1.103.500,46	424.803,60	Die bauliche Fertigstellung des BA Stadionbereich ist erfolgt. Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung befindet sich in der Erstellung. Die noch ausstehenden Fördermittel für den ersten Bauabschnitt werden im Zuge der Schlussrechnung abgerufen. Mit einer Einzahlung wird zum Jahresende 2022 oder im ersten Quartal 2023 gerechnet.
09-2060-0051	11	Teilmaßnahme Verkauf von Grundstücken Neuendorf - Hiddensee	2.750.000,00	0,00	0,00	0,00	Die Beurkundung aller 78 Kaufverträge ist abgeschlossen. Die Zahlungspflicht der Käufer entsteht allersdings erst mit Auflassungsvormerkung seitens des Grundbuchamtes. Dies soll inerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Grundbuchamt erfolgen. Dieser zeitliche Rahmen ist abgelaufen, sodass mit einer Kaufpreiszahlung bis Ende November gerechnet werden kann.

Nr.	TH	Bezeichnung	Einzahlungen		Auszahlungen		Derzeitiger Fortschritt der Maßnahme
			Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	Fortge-schriebener Ansatz	IST Zahlung	
21-2060-0007	11	Verkauf Schwesternschule Schwesternwohnheim - Neubau Schwesternwohnheim - Bestandssanierung	6.301.900,00	3.160.000,00	0,00	0,00	Schwesternschule ist bereits verkauft und Einnahmen sind eingegangen.Da in diesem Jahr kein Bürgerschaftsbeschluss zum Schwesternwohnheim mehr erzielt wird, ist auch mit keinen weiteren Einzahlungen zu rechnen.
17-6060-0034	15	Erneuerung Tribseer Damm	1.989.000,00	0,00	1.789.746,17	679.663,74	Fertigstellung des 3. BA in der 46.KW, Mittelabrufe des Projektsteurers und beim Zuwendungsgeber stehen noch aus
20-6060-0004	15	Sanierung Straße Am Stadtwald	0,00	0,00	1.043.098,06	21.459,92	Baudurchführung läuft seit 09/2022 im Umfang von rd. 688.000 €
13-6060-0020	15	Freizeitbereich Sundpromenade - 1. BA	1.757.690,82	0,00	6.592.790,73	1.679.261,77	Los 1 (Wasserbau) Fertigstellung Nov. 2021 (Mängelbeseitigung steht noch aus), Los 2 (Freianlagen) begann im Februar 2022 - Lieferengpässe für Ausstattungselemente führten zu Verzögerungen, die Montage erfolgte in der 44.KW , Los 3 (Stahlbau)- ebenfalls Lieferengpässe, wodurch restliche Montagearbeiten noch ausstehen und Los 4 (Elektro) wurde bis zur Sanierung des Stahlbetonholmes zunächst ausgesetzt. Für die aktualisierten Gesamtkosten von rd. 4 Mio EUR wurde eine Nachfinanzierung beim Zuwendungsgeber beantragt. - Die weiteren Bauabschnitte werden mit der Planung 2023 für den mittelfristigen Investitionszeitraum neu geplant.
20-7091-0012	16	Aufbau eines Gemeinde- und Bürgerzentrums der Kirchengemeinde St. Nikolai in Knieper West	519.700,00	0,00	827.600,00	0,00	Mit der HH-Planung 2021 wurden die aufgetretenden Finanzierungsprobleme geklärt. Weiterhin wurden noch offene Grundstücksfragenn geklärt, sodass nun mit der Ausschreibung begonnen werden kann.
22-7091-0003	09	Schaufutterküche im Zoo Stralsund	450.000,00	0,00	500.000,00	31.101,54	Die Finanzierung muss neu veranschlagt werden, da eine Veränderung der Förderungsgrundlage vorliegt. Eine Neuplanung wird erarbeitet.
22-2060-0002	11	Verkauf von Gewerbeflächen im Frankenhafen	1.182.000,00	0,00	0,00	0,00	Der Bürgerschaftsbeschluss zum Verkauf ist gefasst. Mit der Einzahlung ist gemäß Fälligkeitsregelung im Kaufvertrag erst zum 01.01.2023 zu rechnen.
22-2060-0003	11	Verkauf von Erbbaurechten zu Wohnzwecken in der Hansestadt Stralsund	1.670.800,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschlussvorlagen mussten auf Grund der neuen Bodenrichtwerte aktualisiert werden. Mittlerweile sind die Beschlüsse erfolgt und die Notartermine vereinbart. Mit den Einzahlungen wird noch in diesem Jahr gerechnet, allerdings wird der Planansatz nicht erfüllt, da viele Käufer durch die gestiegenenden Bodenrichtwerte und den höheren Zinsen von einem Kauf abgesehen haben.
22-2060-0008	11	Auszahlungen für den Erwerb bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte - brutto	2.500.000,00	0,00	17.600.000,00	17.257.792,50	Der Grundstückserwerb für den maritimen Industrie- und Gerwerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft ist erfolgt. Des Weiteren wurde der Mobilkran veräußert. Der Zahlungseingang erfolgt noch in diesem Jahr entsprechend den vertraglichen Regelungen.